

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Band: - (2000-2001)

Artikel: Die Beziehungen zwischen Gossau und Appenzell
Autor: Bischofberger, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN GOSSAU UND APPENZELL

HERMANN BISCHOFBERGER

Der Herausgeber der Oberberger Blätter bat mich, diesem Thema nachzugehen. Dazu bemerkte er, Gossau sei einmal beinahe appenzellisch geworden. Nun, diese Situation bestand tatsächlich einmal. In früh- und hochmittelalterlicher Zeit allerdings gehörte das Appenzeller Hinterland, also die Ortschaften Herisau, Hundwil, Stein, Waldstatt, Urnäsch, ja das ganze heutige Appenzeller Hinterland bis zum Säntis hinauf, zur Urfparrei Gossau. Für diese Zeit hätte man fragen müssen: Warum ist das Appenzeller Hinterland nicht gossauerisch geblieben?

Wägt man die beiden Fragen gegenseitig ab, so sieht man einmal mehr, dass in geschichtlichen Abläufen oft das Moment des Zufälligen mitspielt, immerhin nicht immer, besonders dann nicht, wenn führende Köpfe eben führen, also nach bestimmten Konzepten die Zukunft gestalten wollen. Wie solche Intressen auch Unbeteiligte treffen können, zeigt das Beispiel Gossau, das recht oft zwischen verschiedenen Mächten nahezu zerrieben wurde. Zahlreiche Tote, Brandgeschädigte, Diebstähle, böse Worte, aufgezeichnet in Urkunden, Akten und Chroniken, zeigen uns, wie oft auch Gossau und seine Bewohner zu leiden hatten.

VIELLEICHT WÄRE DAS APPENZELLER HINTERLAND GOSSAUISCH GEWORDEN

Das Appenzellerland ist erst spät besiedelt worden. Seit dem Jahre 868 werden Alpen genannt, einige im Grenzbescrieb der Pfarrei Appenzell aus dem Jahre 1071. Sie dienten der Lebensmittelvesorgung der Abtei St.Gallen.

Die systematische und durch die Abtei geförderte Besiedlung setzte im 6. Jahrhundert aus der Gegend von Wolfertswil, Baldenwil und Ramsen Richtung Herisau und anschliessend Richtung Süden ins heutige Hinterland ein. Beziehungen der Mark Gossau zur Schwägälp sind im Jahre 868 nachgewiesen.¹

Das romanische Namensmaterial in allen bekannten 6000 Orts- und Flurnamen in rund 40000 älteren Belegen macht nur rund 2% aus. Es findet sich im südöstlichen Lagen, besonders in Alpen, die auch von Rheintalern bestossen worden sind.² Es ist daher anzunehmen, dass die damals noch romanisch sprechenden Rheintaler die Namen importiert haben. Von einer romanischen Bevölkerung kann daher im Appenzellerland keine Rede sein.

In den Quellen werden aus der Pfarrei folgende Namen auf heute appenzellischem Gebiet genannt: Suweinberac (Schwänberg, Gemeinde Herisau, 821),³ Färichun (Färchen, Gemeinde Urnäsch, 831),⁴ Heriesowa (Herisau), 837,⁵ Iugum Sambutinum (Säntis, Gemeinde Hundwil, 885),⁶ Ivunekka (Nünegg, Gemeinde Herisau, 885),⁷ Adelineswilare (Aedelswil, Gemeinde Herisau, 909)⁸ und Huntwilare (Hundwil, 921)⁹ genannt.¹⁰

Die Besiedlung setzte sich gegen Innerrhoden weiter fort. Sie gehört damit in die sogenannte zweite Kolonisationszeit, die im 11. Jahrhundert einsetzt. Die Pfarrei Appenzell wurde im Jahre 1071 dotiert, also mit den nötigen Einkünften versehen. Um die Jahre 1068 und 1069 war die Kirche erbaut und anschliessend geweiht worden. Es heisst in der Gründungsurkunde ausdrücklich, die Pfarrei Gründung sei im Neubruchland geschehen. Folglich hatte kurz zuvor eine umfassende Ro-

17
dung stattgefunden. Die Besiedlung muss daher bewusst geplant worden sein.¹¹

Aus dem Zentrum der so grossen Pfarrei Gossau wuchs das Gossauer Amt heraus.¹² Es übte schon früh bedeutende Verwaltungsfunktionen aus.¹³ Im Appenzeller Urkundenbuch sind Belege vom 23. Oktober 921¹⁴ und 12. Februar 950 oder 956¹⁵ enthalten. Sie wurden in Gossau ausgefertigt. Weitere Dokumente wären in der Urkundensammlung der Abtei St.Gallen zu finden. Zusammenfassend gesagt war damals das Appenzeller Hinterland gossauisch orientiert. Es änderte sich erst, als auch in Herisau eine selbständige Pfarrei entstand.

DIE BÄUERLICH-GENOSSENSCHAFTLICHE FREIHEITSBEWEGUNG

Das Appenzellerland war wie auch Gossau Untertanenland der Abtei St.Gallen.

Es gehört zum Wesen der meisten Individuen und Gemeinschaften, möglichst frei sein zu wollen und sich selber organisieren zu dürfen. Das war unter äbtischer Hoheit nur sehr beschränkt oder gar nicht möglich. In weiten Teilen herrschte Leibeigenschaft. Das hatte zur Folge, dass nur gegen Abgabe geheiratet werden, eigentlich auch gestorben werden konnte, denn nach dem Tod eines Familienvaters waren bestimmte Gebühren, wie z.B. der Gewandfall, abzuliefern. Weitere Steuern drückten. Wer zahlt schon gerne Steuern? Begreiflich, dass die verschiedenen äbtischen Gebiete selbständig werden wollten.

Grosse Freiheitsliebe wird den Berglern nachgesagt. Begünstigt wurden solche Bestrebungen, wenn Berggebiete abseits lagen. Dort führten keine

18 Handelsstrassen durch. Folglich kein Zollertrag und damit kein grosses Interesse der Grundherrschaft. An Alpenpässen hatte diese weit mehr Interesse. Für die Benützung der Pässe waren Zölle zu entrichten. Diese Gebiete rentierten, aber auch nur dann, wenn die Strassen gut unterhalten, Sicherheit herrschte und einheimische Organisationen einen raschen Transport der Waren gewährleisteten. Hier war der Grundherr sehr interessiert: Vorerst an den Zöllen, schliesslich auch an der Mithilfe der Einheimischen, die die nötigen Dienstleistungen erbrachten und den Zollertrag überhaupt erst ermöglichten.¹⁶ Im Berggebiet mussten sich dessen Bewohner im Umgang mit den Naturgewalten selbständig organisieren.

Die Natur zwang zur Zusammenarbeit. Die Landschaft wirkte rechtsbildend.¹⁷

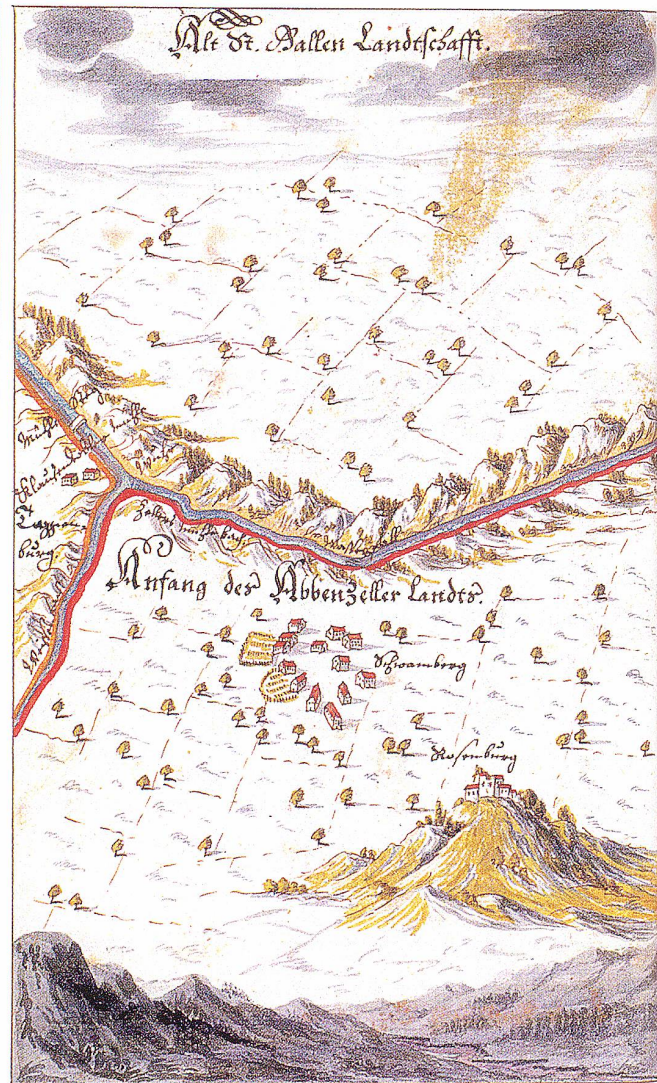
Für die Abtei St.Gallen war das Appenzellerland sehr wichtig. Es war ihr wichtigster Lebensmittellieferant, seitdem das Kloster die Selbstbewirtschaftung aufgab und sich anderen Aufgaben widmete.¹⁸ Dem Kloster waren Naturalabgaben auch in Form von Lebensmitteln zu liefern. Wir denken dabei an den Appenzeller Käse. Käse, ein Lebensmittel, das lange haltbar ist. Das Appenzellerland war die einträglichste Besitzung des Klosters.¹⁹ Das Kloster war also auf das Appenzellerland angewiesen.

Gebiete, durch welche Handelswege führten, mussten sicher sein, in unserem Falle das Rheintal als wichtiger Zugang zu den Bündner Pässen. Lebhaftes Interesse hatten daher Abt Ulrich VI. von Sax (Abt 1204–1220)²⁰ und dessen Brüder mit ihren Verwandten der della Torre im Misox und der Leventina. Zur Sicherung der Wege im

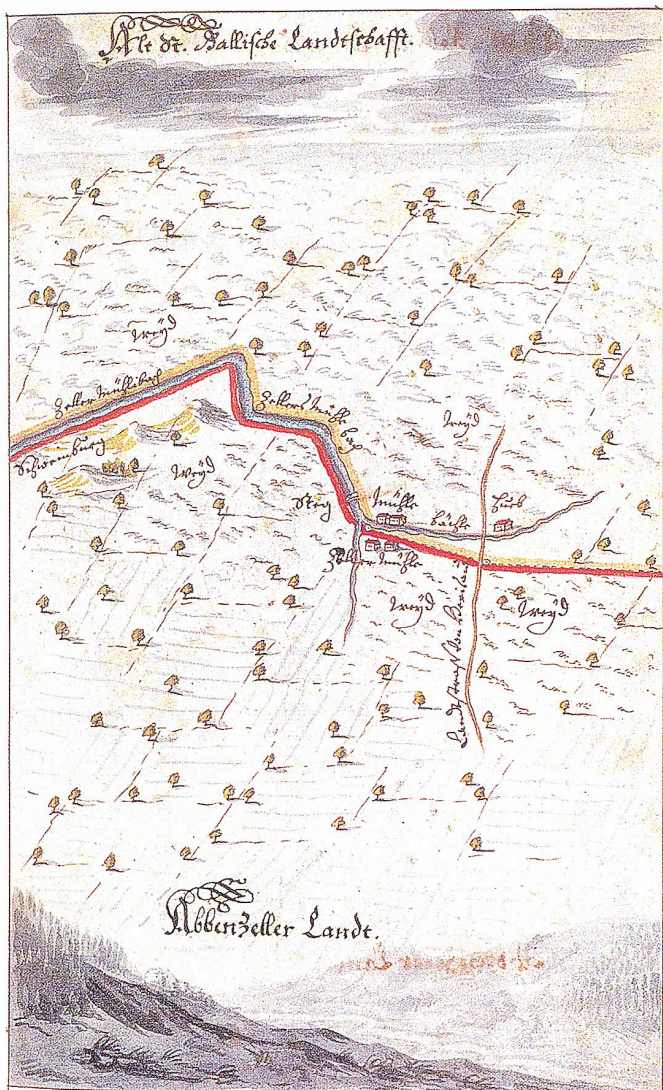
Rheintal war Abt Ulrich auf die militärischen Dienste der Appenzeller angewiesen. Er gewährte den Appenzellern daher eine privilegierte freiheitliche genossenschaftliche Organisation. Er schuf die sechs inneren und sechs äusseren Rhoden nach oberitalienischen Vorbildern. Es waren opera rogata, Pflichtleistungen, die nach der Rota, dem Rad, also nach einer bestimmten Kehrordnung zu erbringen waren. Diese Rechtsform wurde sogar zusammen mit italienischen Flurnamen nach Appenzell übertragen. Wir sehen daraus, wie sklavisch genau die Übernahme erfolgte. Die Verwandten des Abtes Ulrich kannten diese Einrichtung bestens, war sie doch im Bleniotal und in der Leventina, wo die della Torre tätig waren, vorhanden und ihnen sicher bekannt. Sogar der Name einer Burg, derjenigen von Santa Maria im Valle Calanca wurde übertragen: Clanx, so hiess die äbtische Burg im Süden des Dorfes Appenzell.

Militärisch haben sich die Appenzeller mehrmals bewährt, so z.B. als sie Friedrich II. sicher über den Ruppenpass nach St.Gallen führten und ihm daher die Kaiserkrone vor Otto IV. sicherten. Letzterer wollte dies nämlich von Rheineck aus verhindern. Friedrich II. durfte nach Deutschland einreisen und konnte sich bei den Kurfürsten längs des Rheines vorstellen, bevor sein Rivale paktieren konnte, und damit die Wahl gewinnen. Wohl das einzige Mal, dass die Appenzeller die Weltgeschichte beeinflusst haben.²¹ Das Kriegshandwerk haben die Appenzeller auch tüchtig erlernt, so gut sogar, dass sie diese Kenntnisse später gegen die Abtei einsetzen werden.

Auch nach Autonomie drängte die Stadt St.Gallen. Sie wollte sich von der Abtei lösen. Freiheiten erlangte sie nur



Grenzatlant der Fürstabtei St.Gallen aus dem Jahre 1730. Er zeigt den Grenzverlauf zwischen Herisau und der äbtischen Landschaft im Gebiet Zellersmühli/Schwänberg bis Mühlebachli, Huob.



Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. 1204.
Hier nach Facsimileband;
Langnau a. A. 1991.

mühsam. So tat sie sich oft mit den Appenzellern zusammen. Rücksichten nahm die Stadt allerdings auf den Handel, der zusammenbrach, wenn Krieg herrschte. Die Warensendungen erreichten ihr Ziel nicht mehr sicher. Deshalb änderte die stadt-st.gallische Einstellung, war wankelmütig und abhängig von Parteinteressen, oft zur Freude, oft aber auch zum Nachteil der Appenzeller. Die Stadt pflegte Beziehungen nach Deutschland (vor allem nach Nürnberg und Augsburg), Spanien und Italien. Vadian überliefert, man habe sich in St.Gallen mit spanisch, französisch, lombardisch, böhmisch und polnisch sprechenden Händlern verständigen müssen.²² Zwischendrin lag Gossau. Wo immer es mitmachte, waren Abtei oder die Stadt St.Gallen und in einem Fall Appenzell Gegner. Es war zwischendrin, nach heutigen Begriffen dynamisch und in der Mitte, aber ebenso wie eine heutige Partei auch in der Gefahr ist, zwischen den Fronten erdrückt zu werden.

GOSSAU WÄHREND DER APPENZELLER FREIHEITSKRIEGE.²³

Der Altmeister der st.gallischen Geschichtsschreibung, Ildefons von Arx (1755–1833)²⁴ berichtet in seinen «Geschichten des Kantons St.Gallen»: «In St.Gallen zeigten sich die ersten Spuren dieses Freiheitssinnes in Wyl, Appenzell und Hundwil. Die Bergleute in diesen zwey letzten Aemtern liessen Hange zu Eidgenosschaften hinreisen, und machten ohne Wissen ihrer Oberkeit unter sich und mit andern Bündnisse.»²⁵

Appenzell und Hundwil hatten sich schon unter Abt Berchtold von Falken-

stein, Abt von 1244 bis 1272,²⁶ verbunden. Sie schlossen sich zusammen und bekräftigten dies durch einen Eid. Abt Berchtold galt als sehr streng. Folglich setzten sich die Appenzeller zur Wehr. Hundert Jahre später verstarb der milde Abt Hermann von Bonstetten.²⁷ Es war zu befürchten, dass unter seinem Nachfolger ernstere Zeiten anbrechen sollten. In Georg von Wildenstein (1360–1379)²⁸ glaubten sie indes vorerst, angenehm überrascht zu werden. Vadian schreibt, die Wahl sei «mit gutem gefallen der pirglüten und allen gottzhuslüten» erfolgt.²⁹

Doch stellte dieser fest, sein Vorgänger Hermann von Bonstetten habe ihm «wegen seiner farlässigen regierung und schlechter haushab» viele Mühen verursacht. Er, Abt Georg, sei deshalb «gar wilds und unguotigs wesens»³⁰ geworden.

Bereits vor der Huldigung kam es zu ersten Schwierigkeiten. Schon vor 1367 hatten sich die beiden Ämter Appenzell und Hundwil zur Abwehr äbtischer Forderungen zusammengetan. Ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1367 verbot ihnen, einen «ufbruch» zu unternehmen.³¹ Zwischenfälle mit den äbtischen Meiern, also Verwaltern, häuften sich. Mit diesem Schiedsspruch hatte der Abt diesmal noch gewonnen.

Den Appenzellern war der Abschluss von Bündnissen während der Amtszeit von Abt Georg von Wildenstein verboten worden. Nun suchte die Stadt durch ein Bündnis, sich für einen möglichen Kriegsfall gegen den Abt abzuschirmen. Dieser tat dasselbe mit anderen Herrschaften und bezog nicht nur sich, sondern auch sein Gebiet, also auch Appenzell, Hundwil, Teufen und Urnäsch, mit ein. Nun war der Abt schon wieder in der Übermacht.

Kurioserweise erlaubte Abt Georg dann 1377 den Appenzellern und der Stadt St.Gallen, sich dem Schwäbischen Städtebund anzuschliessen.³² Dieses Bündnis sollte den Landfrieden, also Ruhe und Ordnung, sichern. Dass Abt Georg dies zuließ, führt Vadian darauf zurück, «damit ain landschaft dem abt dester gwertiger war.»³³ Möglicherweise glaubte er, durch die Einbindung der Appenzeller in ein Bündnis-system diese besser unter Kontrolle zu haben. Am Bundestag vom 22. Mai 1378 wurden organisatorische Fragen geregelt: Appenzell hatte jeweils 13 Gesandte an den Bundestag zu entsenden. Diese konnten nicht schon bestehenden Gremien entnommen werden. Sie mussten sonstwie gewählt werden. Die meisten Historiker sehen in diesem Wahlprozedere eine erste Lands-gemeinde.

Der Bund schützte nur die ausgewiesenen Rechte der Abtei. Die Bundesurkunde begründete damit ein Widerstandsrecht gegen unbegründete Forderungen. Die Appenzeller werden hiegegen sicher keine Einwände erhoben haben. Appenzell urkundete als «Appenzell, das Land».³⁴ Das heisst, dass es sich bereits als weitgehend selbständiges Staatswesen verstand. Der Begriff «das Land» ist schwer zu deuten. Peter Blickle stützt sich auf den Rechtshistoriker Otto Brunner, ab. Aus dessen Forschungen will er den Begriff wie folgt umschreiben: «eine politische und rechtliche Einheit, deren wesentlichstes Geschäft in der Friedenssicherung und Rechtswahrung besteht.»³⁵ Damit hat Blickle sicher Recht, sagt aber dennoch nichts Näheres aus. In dieser unsicheren Zeit betrachtete so jede politische Gemeinschaft die Friedenssicherung als Hauptaufgabe. Damit ist der Zweck der Organisation «Land» um-

geschrieben, aber über deren Aussehen nichts ausgesagt. Hier wird die Forschung weiter vorangetrieben werden müssen.

Der Zusammenhalt besonders unter den Reichsstädten in Süddeutschland war lose, verfügte doch der Bund hier über kein zusammenhängendes Territorium. 1388 verlor er in Döffingen eine entscheidende Schlacht und zerfiel. Eine Restgruppierung verblieb noch im Gebiet Bodensee, St.Gallen und Appenzell.

Unter Abt Kuno von Stoffeln (1379–1411)³⁶ wuchsen die Spannungen noch mehr. Pfarrer Gabriel Walser (1695–1776)³⁷ berichtet, er sei ein «trotziger, hochmütiger und geizger Mann» gewesen.³⁸

Die Reimchronik des Appenzellerkrieges schreibt ihm auch Geiz und Streitsucht zu: «Er macht viel hadrung in der Welt und schar scharfte fast nach dem Geld.»³⁹ Er lebte mit einer Frau zusammen. Im liturgischen Geschehen liess er sich wie seine noch vereinzelt Mitbrüder durch Kapläne vertreten. Das gemeinschaftliche Leben war aufgegeben worden. Jeder der noch verbliebenen Konventualen wohnte in einem für ihn bestimmten Haus.

Immerhin nennt ihn Vadian gerade und rechtschaffen. Abt Kuno muss somit eine Persönlichkeit gewesen sein, die erkannte, dass die jahrzehntelange Misswirtschaft zum Ruin der Klosterherrschaft führen musste. Er beging den Weg, die ausstehenden Leistungen wieder geltend zu machen und rücksichtslos einzutreiben. Man fragt sich heute, ob er nicht durch Kompromisse mehr erreicht hätte. Da bekanntlich recht viele Erdenbürger erst im Nachhinein alles wissen, ist diese Frage schwer zu beantworten. Wenn er über das bisherige Verhalten der Appenzel-

ler nachdachte, fürchtete er wohl nicht zu Unrecht, dass er durch weitere auch nur kleinste Konzessionen alles verlieren könnte, wenn er die Hand reiche.⁴⁰ Die älteren Chronisten behaupteten, die äbtischen Amtsleute hätten die Appenzeller überfordert, besonders deutlich der Berner Conrad Justinger, der von ca. 1370 bis 1438 lebte und daher diese Zeiten miterlebt hat, beschreibt die Ursache, welche den Appenzellerkrieg ausgelöst habe: Die äbtischen Amtsleute würden «die Appenzeller überdrenge mit nüwen fünden und nüwen ufsetzen.» (Lasten, Abgaben.)⁴¹ Das Weisse Buch von Sarnen, um 1470 entstanden, enthält ein weiteres Indiz, nämlich die Todfall-Episode. Der Todfall oder das Besthaupt war ein grundherrliches Recht. Je nach Rechtslage musste beim Tod eines Mannes dessen bestes Gewand oder das schönste Tier abgegeben werden. In einem Appenzeller Fall hatten die Angehörigen einen Verstorbenen mit seinem besten Gewand begraben, um es der Abtei vorzu-enthalten. Dies habe der Abt erfahren und die Leiche exhumieren lassen, um sich das Kleid zu sichern. Der Kern der Legende stimmt wohl schon: Die Abgabe wurde als hart empfunden und konnte willkürlich vollzogen werden, dies im Gegensatz zu Steuern und Abgaben, die in Rödeln aufgezeichnet waren.⁴²

Auch die Wahl des Ammanns gab Anlass zu Streitigkeiten. Abt Kuno beharrte auf seinem freien Ernennungsrecht, währenddem die Bundesurkunden von 1377 und 1378 dieses Recht den Appenzellern übertragen hatten. Unterdessen war die Reichsabtei oft verpfändet worden. Aus den Reaktionen auch von auswärts entnehmen wir, dass Schrecken, Leid und Krieg befürchtet wurde, wenn ihr Gebiet ver-

pfändet wurde. Es gab damals noch kein Pfandrecht, das Rechte und Pflichten von Gläubigern, Schuldnern und Verpfändeten regelte.⁴³

Die Appenzeller behaupteten auch, man habe sie «übernossen», also über Gebühr ausgenutzt.

1379 verweigerten die Stadt St.Gallen und das ganze Appenzellerland die Huldigung, also die Unterwerfung durch Eid unter die neue Herrschaft, also Abt Kuno.

Am 16. November 1379 brachte der Schwäbische Städtebund eine Vermittlung zustande. Die Appenzeller durften nun ihren Ammann und Vertreter frei wählen. Geringe Zugeständnisse im Bereich der Abgaben wurden erkämpft.⁴⁴ Trat nun Ruhe ein? Nein! Die Appenzeller zahlten nicht. Sie wurden schliesslich durch König Wenzel in Prag gemahnt, endlich ihre Schulden zu begleichen.⁴⁵

Es heisst, bei König Wenzel seien Urkunden wohlfeiler zu haben gewesen als böhmische Käsesuppen.⁴⁶ Der König erlaubte der Abtei St.Gallen nämlich am 16. Oktober 1379,⁴⁷ jederzeit Gebiete aus fremder Pfandschaft zu lösen oder einfacher gesagt, die Schulden zu bezahlen und damit die Herrschaft wieder selbst und nicht durch den Gläubiger auszuüben. Er brauchte für die einzelnen Pfandlösungen auch keine Bewilligung des Königs oder Kaisers. Das tat er denn auch am 17. Januar 1381.⁴⁸ Er löste die Pfandschaft über die appenzellischen Gebiete, sowie auch Gossau und Herisau aus. Jetzt war er wieder uneingeschränkter Herrscher über diese Regionen. Nun war die unsichere Lage, wie sich eine fremde Herrschaft verhalten werde, beseitigt. Doch war es nun mit dem Satz: «Wit vom Gschötzt gett aalt Soldate» vorbei. Nun regierte



Grenzstein Nr. 6 aus dem Jahre 1645. Er trägt die Wappen von Appenzell Ausserrhoden und der Abtei St.Gallen. Er stand höchstwahrscheinlich im Gebiet Chalchofen. Heute Historisches Museum Herisau.

Abt Kuno selbst. Seine Herrschaft wurde ausgebaut oder verdichtet, so in der Fachsprache. Damit war man in Gossau und in Appenzell wohl weiterhin beunruhigt.

Unterdessen suchte das Haus Habsburg, besonders Herzog Leopold III. nach dem Zerfall des schwäbischen Städtebundes möglichst zusammenhängende Gebiete zu schaffen. Damit war die Verwaltung griffiger, aber auch einfacher und günstiger. Die Eidgenossen schauten nicht tatenlos zu. Wir erinnern uns an die Schlachten von Sem-

pach (1386) und Näfels (1388), schliesslich auch an die sog. Ewige Richtung mit Österreich.

Im Osten allerdings verlief die Entwicklung anders. Seit 1363 erwarb Habsburg das Tirol, Feldkirch, Rankweil, den Bregenzerwald, Sax, Gams, Bludenz und das Montafon. 1393 schloss die Stadt Konstanz ein Bündnis mit Österreich. Langsam aber sicher waren Abtei und mit ihr Appenzell und Gossau eingekreist. Abt Kuno verband sich daher am 23. Januar 1392 mit dem Haus Habsburg.⁴⁹

22 Der Gefahren war man sich bewusst. In der Reimchronik des Appenzellerkrieges ist zu lesen:

*«Die mär koment us gar schnell
gen Huntwyl und gen Appenzell.
Sy warent in grossen Sorgen:
Söltend wir werden des hertzogen,
Das wär uns ein böser schlag.»⁵⁰*

Ernst Herdi umschreibt ihr Gebaren, als «Appenzellerstolz, wie er im Buche steht.»⁵¹

Die Stadt St.Gallen und Appenzell schlossen sich am 17. Januar 1401 zusammen. Gleichentags verbanden sich die Gotteshausleute in Wittenbach, Gossau, Herisau, Waldkirch und Bernhardszell.⁵² Sie bildeten nun eine Interessengemeinschaft zum Schutz und zur Bewahrung ihrer Rechte gegenüber Abtei und Österreich. Wie wird der Abt reagieren? Er war ja an Habsburg gebunden. Er wählte diesen Weg: Sicherung des Besitzstandes und Hilfsverpflichtungen der Habsburger ihm gegenüber. Ironie des Schicksals: Die Gotteshausleute schliessen einen Abwehrbund gegen Habsburg und damit gegen den Abt, schützen aber die Sicherheit des äbtischen Territoriums.

Es war eine unruhige, blutige Zeit. Kleinste Zwiste konnten zu Kriegen führen. Angst verbreitete sich unter den Bewohnern einer Region, wenn sie verpfändet wurde. Wer einer geistlichen Herrschaft Zahlungen vorenthielt, konnte sogar der kirchlichen Exkommunikation verfallen. Damit wurden die Nachbarn verpflichtet, ins gebannte Gebiet einzudringen und dieses zu erobern. Leid und Not für meist Unschuldige, zur Schädigung eines Gegners geplagt, ausgeraubt und sogar oft getötet.⁵³ In diese Zeiten hinein gelangen wir auch jetzt, nämlich ins Amt Gossau des Jahres 1401: Der sonst den Gotteshausleuten wohlgesinnte Propst Jo-

hann von Bussnang stritt sich mit Bauern über Jagd- und Fischereirechte. Die Bauern massen sich diese Rechte widerrechtlich an mit der Begründung, sie dürften das ganze Bachwasser nutzen, folglich auch die darin lebenden Fische. Als Propst Johann von Bussnang einen verbotenerweise jagenden Bauern erwischte und dieser ihn beschimpfte, hetzte er Hunde auf den rebellischen Jäger. Der Bauer floh nach Gossau. Das genügte. Sturm wurde geläutet und die Burg Helfenstein belagert, sodass der Propst aufgeben und dem Volke schwören musste.⁵⁴

Die Appenzeller wollten nicht nachstehen. Mit Hilfe der Stadt St.Gallen zogen sie vor die äbtische Burg Clanx südlich von Appenzell.⁵⁵ Sie wurden aber durch den Bund der Bodenseestädte von Gewaltakten abgehalten.⁵⁶ Weiter wurde dem Abt wieder das Recht eingeräumt, den Ammann zu ernennen. Auch die Steuern und Abgaben blieben in gleicher Höhe, ausser zwei ehrbare Männer aus Appenzell könnten beweisen, dass der Abt Erhöhungen willkürlich vorgenommen habe. Das war schwierig, denn jetzt lag die Beweislast bei den Appenzellern. Und da offenbarte sich ihre Schwäche. Sie widmeten dem Archivwesen nicht die nötige Beachtung. Die Schriftlichkeit setzte sich seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur zögernd durch.⁵⁷ Man begnügte sich im Wesentlichen mit altem Gewohnheitsrecht. «Die Appenzeller waren lange Zeit ein einfaches Hirtenvolk, das sich mit dem aus der äbtischen, feudalen Zeit überlieferten Gewohnheitsrecht begnügte. Sie waren wohl gute Streiter, aber schlechte Schreiber.»⁵⁸

Dieses Bündnis war für die Appenzeller höchst ungünstig. Auch in der Stadt St.Gallen wurde eine Partei aktiv, die

URSACHEN DES APPENZELLER-FREIHEITSSTREBENS

«Er (Abt Heinrich II. von Ramstein, 1299–1317) ist in die neunzig jar alt geworden und erst in seinem alter angefangen, fridlich und häuslich zu sein, doch wol mit schlechtem vermögen. Doch hat er etliche pfand gelöst und armen leuten guotz geton. Die von Appenzell trang er so tyrannisch mit den banden der leib-eigenschaft, dass er niemand gonnet, ohne heitere verschribne verwilligung auss dem land in die stadt S. Gallen zuo ziehen, damit im an inen nützit entgienge. Und sind dess noch alt brief vorhanden, dero einer anfangs so lautet: «Wir, von Gottes gnaden abt heinrich ze S. Gallen kondend allen den, die disen brief sechend oder jemer hörend lesen, dass wir habend angesechen den getreuwen und biedereren dienst, die uns und unserm gotzhus die erbarn leute Ruodolf, Chuonrat und Herman von dem Spicher dick hand getan und noch mügend tuon. Und dannen erlobend wir denelben Rudolfen, Chrunraten und Herman, dass si sigend mit haus und wohnungen in der stat zu Sant Gallen.»

(Aus: Joachim von Watt [Vadian], Chronik der Äbte des Klosters St.Gallen, Bd. I, S. 422)

weit mehr Rechte verlangte. Lesen wir dazu in der Reimchronik:

*«Und huob sich ein grosser struss
Der ersten von den von Appenzell.
Die sprachen des ersten schnell:
Wir wellentz nit stät lan.*

(Wir wollen es nicht immer so haben.)
Und solts uns unser leben stan.»⁵⁹
(Kosten.)

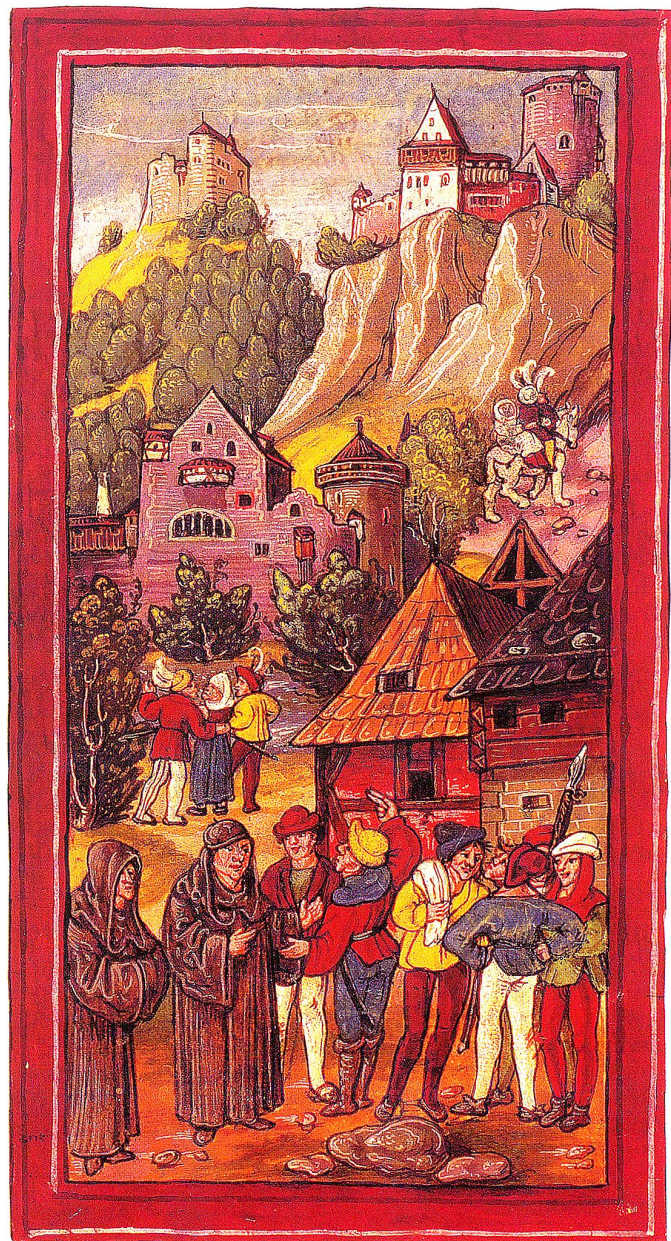
Abt Kuno hat das sicher bemerkt. Die Hilfe der Bodenseestädte war ihm zu schwach gewesen. In seiner Notlage schloss er ein Bündnis mit der Herrschaft Österreich.⁶⁰

Gewalttätigkeiten setzten in der Gegend Gossau-Waldkirch ein. Die Stadt St.Gallen schickte einen Boten mit dem Absagebrief, also einer offiziellen Kriegserklärung, ins Kloster hinauf.⁶¹ Das hörten die Appenzeller gern. Sie und grosse Unterstützung aus St.Gallen eroberten die Burg Clanx und zerstörten sie vollständig. Damit waren zwei Fliegen auf einen Streich erledigt. Als Fluchtburg war Clanx eine der Hauptstützen der äbtischen Organisation. Diese Basis fiel nun aus. Eine Schwächung der Abtei war die Folge. Eine grosse Bedrohung für die Appenzeller entfiel. Sie entzogen sich so der Kontrolle. Eine Stärkung für sie.

Begreiflich, dass der süddeutsche Adel im Thurgau aufrüstete, denn, wollte man dem Hilferuf des Abtes nachkommen, musste man jetzt zum Eingreifen vorbereitet sein. Nun begannen sich die Städtischen zu fürchten und schlossen am 2. November 1402 Frieden. Herisau sowie Gossau und weitere Stiftsgebiete folgten nach.⁶² Die Stadt fürchte eine Unterbrechung ihrer Handelsbeziehungen.

Doch die Bodenseestädte verboten am 21. Dezember 1402 den Appenzellern sowie allen weiteren Stiftsgebieten, irgendwelche Bündnisse ohne Zustimmung des Abtes zu schliessen.⁶³ Die Appenzeller liessen sich dadurch allerdings keineswegs beeindruckt. Sie rüsteten auf. Ein Waffenrodel aus dem endenden 14. Jahrhundert beweist dies deutlich.⁶⁴

St.Gallen hatte sich gefügt, Appenzell jedoch nicht. Es streckte seine Fühler in die Innerschweiz, nach Schwyz und



Aufstand der Appenzeller. Aus der Bilder-Chronik der Diebold Schilling (Zentralbibliothek Luzern).



Kleines Banner von Appenzell, um 1400.

Glarus aus und verburgrechtete sich mit den beiden Ständen Ende 1402 oder im Frühjahr 1403, allerdings nur inoffiziell, weil die Eidgenossen durch den Friedensvertrag vom 1. April 1389 mit Habsburg gebunden waren. 1394 war der Vertrag um weitere zwanzig Jahre verlängert worden.⁶⁵

Bereits am 7. November 1402 sind erste Soldzahlungen an Schwyzer belegt.⁶⁶ Damit erhielt die aus bäuerlichem Unmut entstandene Rebellion «einen nach aussen gerichteten Charakter».⁶⁷

Die weiteren eidgenössischen Orte warnten Schwyz, den Friedensvertrag zu brechen. Auf ihre Mithilfe könne es nicht zählen.

Im Frühjahr 1403 wandte sich Herisau wieder den Appenzellern zu und blieb es bis heute. Von hier aus besetzten sie Gossau und zwangen die Einwohner, ihnen zu schwören. Sie versuchten, das Schloss Oberberg anzuzünden, jedoch ohne Erfolg. Dafür verbrannten sie Waldkirch, die Glattburg und die Burg Eppenber (Bichwil, Gemeinde Oberbüren). Die Bodenseestädte besetzten

daher die Stadt St.Gallen und verbrannten Herisau in einer Strafaktion, ganz im Einverständnis mit dem adeligen Verfasser der Reimchronik:

*«Puren sond sollen nit brennen;
Man solt sy anders wennen.»*
(Gewöhnen.)

*Uns solt man sy alle stucken stutzen
So möchte man si gebucken.»*⁶⁸

Am 15. Mai 1403 zog ein Heer Richtung Speicher. Ziel war wohl Appenzell. Es sollte hart durchgegriffen und kurzer Prozess gemacht werden. Mit dabei auch die Truppen der Stadt St.Gallen.

Doch appenzellische Frauen spionierten in St.Gallen:

*«Der wib lüffen gar schnell zu Sant
Gallen us und in.»*⁶⁹

Das Heer traf im Hohlweg, dem sogenannten Loch in Vögelinsegg bei Speicher, an eine Letzi. Da kein Feind sichtbar war, wurde eine schmale Öffnung aus ihr herausgehauen. Sorglos traten die Feinde in die Falle und wurden nach eidgenössischer Taktik mit Steinen, Baumstämmen und Steinblöcken begrüsst. Die Pferde wurden mit kleinen Steinchen beworfen und dadurch so erschreckt, dass sie ihre Reiter abwarfen. Dieser Truppenkörper war verwirrt. Das nachfolgende Fussvolk konnte nicht orientiert werden und begann zu fliehen. Es ist auch überliefert, dass das Fussvolk kaum richtig gehen konnte. Sie trugen die noblen und modernen spitzen Schuhe. Diese waren wohl für flache Gegenden, sicher nicht für steile und holprige Wege geeignet.

Nach diesem Sieg schieden die Appenzeller «praktisch aus der Schar der Gotteshausleute aus.»⁷⁰

Die Appenzeller eroberten die Banner von Konstanz, Lindau und Buchhorn (heute Friedrichshafen). Diese hängten sie nach alter Sitte in der Pfarrkirche

von Appenzell als Dank für Gottes Hilfe auf. Im Jahre 1648 wurden die Seidenbanner durch Kopien aus Leinwand ersetzt. Weitere Banner kamen nach späteren Schlachten dazu. Noch heute sind sie über den Seitenaltären der Pfarrkirche St.Mauritius von Appenzell abgebildet. Die Kopien sind zum Teil im Museum Appenzell ausgestellt, zum Teil im Magazin eingelagert. Diese Fahnen waren mehr als ein Tuch. Es bedeutete eine unerhörte Schmach, ein Banner zu verlieren. Die Fahnen galten als beseelt, waren sogar Zentrum eines kriegerisch-magisch-religiösen Kults.⁷¹

In der Zeit zwischen der Schlacht bei Vögelinsegg und derjenigen am Stoss (1403–05) wurde äbtisches und österreichisches Gebiet – wo immer nur möglich, möchte man sagen – geschädigt. Bestimmt waren diese Zerstörungen für die Herrschaft, getroffen haben sie meist das einfache Volk. Ein Waffenstillstand kam erst am 10. Oktober 1403 für wenige Monate zustande. Stolz urkundeten die Appenzeller: «Wir der ammann und die landlüte gemeinlich von Appenzell».⁷² Dennoch folgten weitere Ausfälle ins Rheintal und in den Thurgau.

Am 2. November 1403 überfielen sie Gebertswil bei Flawil, verloren aber, sodass 62 Schwyzer in Gossau zu beerdigen waren. Gossau wollte die Abtei nicht reizen und deshalb ihre Bestattung verhindern. Doch Hauptmann Löri aus Schwyz drohte, die Pfarrkirche abbrennen zu lassen. Da mussten die Gossauer nachgeben.

Eine Appenzeller Wache bei der Hub an der Grenze nach Herisau wurde von Truppen aus Konstanz überfallen. Die Feinde stellten sich rund um ein von den Appenzellern besetztes Haus. Die Appenzeller versuchten, sich mit langen Spiessen aus der misslichen Lage zu

befreien. Doch gelang es dem Feind, das Haus anzuzünden, sodass 20 Appenzeller darin verbrannten.⁷³ Überraschend sind die Parallelen zu Uli Rotach, der während der Schlacht am Stoss vor seiner in Brand gesetzten Hütte noch eine grössere Zahl der ihn bedrängenden Feinde erschlug. Er sei auch getroffen worden und in den Flammen umgekommen. Diese Episode war oft als Sage abgetan worden. Heute darf die Existenz von Uli Rotach als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden.⁷⁴

Am 23. April 1404 wurde Friede geschlossen, allerdings nicht mit der Abtei.⁷⁵

Die Schwyzer konnten diese Atempause gut brauchen, denn es hatte noch ein zweites Eisen im Feuer. Es wollte nämlich auch nach Zug expandieren, allerdings ohne Erfolg. Die Episode ist als Zugerhandel in die Geschichte eingegangen.⁷⁶

Der Abt versuchte nun, in diplomatischen Verhandlungen die Schwyzer und Glarner von den Appenzellern zu entfremden, allerdings ohne Erfolg. So hatte er sich im Sommer 1403 an Österreich gewandt und drang nun auf Hilfeleistung.

Die Stadt St.Gallen änderte ihre Politik, diesmal wieder in Richtung Appenzell. Es fühlte sich durch die Truppenmassierungen in Konstanz und Arbon bedroht.

Eine Hälfte der österreichischen Truppen zog gegen St.Gallen, wurde aber auf dem Hauptlisberg bei Rotmonten am 16. Juni 1405 zurückgeworfen.

Da die Appenzeller seit Juni 1405 Altstätten belagerten, rückte die zweite Hälfte Richtung Appenzell vor und fand das Städtchen in freiem Zustand vor. Die Truppenkörper zogen am 17. Juni 1405 direkt weiter Richtung Stoss, um nach Appenzell zu gelangen.

Auch hier wurde wiederum der gleiche Fehler wie schon am Morgarten, bei Sempach und Vögelinsegg gemacht: Die Letzi war nicht bewacht. Sie wurde durchbrochen. Aber wiederum wurde eine nur kleine Lücke herausgeschlagen. «Und also zugend si von Altstetten uss dem Rintal uf gen Appenzell, und da si an die letzi kamend, do hument si die letzi uf, wan da was nieman der inen das wert.»⁷⁷

Pferde und Reiter passierten die Öffnung, ohne weitere Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Da liessen die Appenzeller los und hieben rücksichtslos auf die Feinde ein. Die Schlacht wurde gewonnen. Die österreichischen Truppen wurden überrascht und verwirrt. Sie waren zudem übermüdet und für den Nahkampf zwischen Reiterei und Fussvolk nicht ausgebildet. Sie wollten diesen auch nicht erlernen, denn ihre ständisches Bewusstsein verbot ihnen eigentlich, sich mit ihnen einzulassen. Eine Elitetruppe aus Armbrustschützen konnte nicht eingesetzt werden, weil die Sehnen wegen des Regens sich nicht mehr spannen liessen. Der Boden war nass und glitschig. Dies wiederum war ein Vorteil für die Appenzeller.

Wohl schon kurz nach dem Schlachtgeschehen wurde eine alljährliche Wallfahrt zum Stoss versprochen. Ihr Brauchtum stimmt überraschend mit demjenigen innerschweizerischer Wallfahrten überein. Es ist anzunehmen, dass diese als Vorbilder dienten. Sie zog bis 1862 nach Marbach, weil Altstätten im Jahre 1405 noch nicht selbständige Pfarrei war. Die Stosswallfahrt wird noch heute alljährlich abgehalten.⁷⁸

Warum sich die Appenzeller und mit ihnen umliegende Gegenden so rebellisch zeigten, ist im übrigen heute umstritten. Die älteren Schriftsteller berichten, der Abt habe die Appenzeller überfor-

dert. Zudem hätten dessen Vögte die jungen Frauen, gelinde gesagt, belästigt. Die bisherige Historiographie ging davon aus, dass tatsächlich übermässige Forderungen an Appenzell gestellt und mit grosser Härte eingetrieben wurden. Auch war die Zukunft Appenzells ungewiss, weil die Vogtei zeitweise verpfändet war. Die Appenzeller bestritten die Höhe der Vogtsteuer und beklagten sich, dass sie den Ammann nicht mehr selbst wählen durften.⁷⁹

Dass die Appenzeller durch die kriegerischen Ereignisse ein äbtisches Joch abgeschüttelt haben, daran erhebt nun Niederstätter Zweifel.⁸⁰ Peter Blickle geht noch weiter und schreibt, für den Einzelnen spürbare Mehrleistungen habe es gar keine gegeben. Nicht einmal eine Herrschaftsverdichtung, also ein Ausbau von Verwaltung und Kontrolle habe stattgefunden.⁸¹ Stefan Sonderegger gibt dann doch zu bedenken, dass vorerst alle Urbare und Rödel ausgewertet müssten und daher das letzte Wort noch gesprochen sei. Da darf man ihm doch einmal Recht geben.⁸² Er selbst fügt bei, dass die Appenzeller die Verpfändung als Bedrohung empfinden mussten und sich daher wehren wollten.⁸³ Da rennt er allerdings offene Türen ein. Bereits im Jahre 1964 hatte Walter Schläpfer solche Untersuchungen angeregt.⁸⁴ So könnte man mit Blickle den Eindruck gewinnen, es hätte überhaupt gar kein Anlass bestanden.

Dem ist entgegen zu halten, dass tatsächlich um die Ammannwahl und um die Höhe der Vogtsteuer gestritten wurde. Und die Lage unter einer Pfandschaft war höchst unsicher. Es müssten in der Tat die Rödel und Urbare ausgewertet werden. Doch wird das Ergebnis kaum viel Neues vorweisen können, weil die zuverlässigeren Belege fast aus-

26 schliesslich aus den Archiven der Abtei stammen und als Beweismittel gegen die Appenzeller eingesetzt wurden. Ob Zins und Zinseszins geleistet werden musste, ist ungewiss. Das heisst, dass Beweismittel der Gegenseite nur in Ansätzen vorhanden sind und diejenigen der Abtei Parteiaussagen sind, also die eigene Seite hervorheben.

Dazu kommt noch ein Weiteres: Die Naturalwirtschaft wird zunehmend durch Geld abgelöst. Naturalabgaben blieben immer gleich hoch. Werden sie aber in Geld umgerechnet, sinkt ihre Höhe, weil der Geldwert immer wieder zerfallen kann. Dennoch brauchte das Kloster auch Geld, wenn eine Forderung nicht mit Naturalien abgegolten werden konnte. Es wäre daher zu prüfen, ob die Abtei die Geldentwertung durch eine Erhöhung der Geldforderungen aus Abgaben und Steuern ausglich. Wenn auch in den genannten Rädeln und Urbaren selten Geldleistungen erscheinen, heisst das keineswegs, dass nur Sachen an Zahlungsstatt gegeben wurden. Vielmehr wissen wir heute, dass die alten Listen oft beibehalten und die Ansätze in Geld umgerechnet wurden.

Ein weiteres: Jahrzehntlang war die Verwaltung der Abtei nachlässig, ja verlottert. Nun sollten Abgaben entrichtet werden, die einzig auf dem Papier standen und an die man sich kaum mehr erinnern konnte. Das wurde von den alten Appenzellern nicht verstanden und sie würden es auch heute nicht, auch wenn sie die HSG St.Gallen absolviert hätten, oder vielleicht gerade deswegen. Wenn nun die Steuern wieder erhoben wurden, war ein Verwaltungsapparat notwendig, der den Bezug organisierte. Damit war zweifellos die Herrschaft verdichtet oder dann wurde dies als Intensivierung empfunden. Damit sind

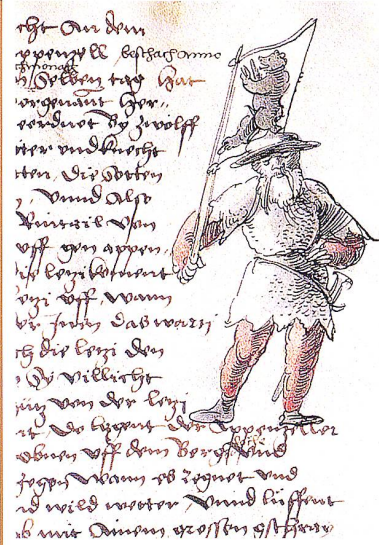
doch recht viele Gründe gegeben, die die Appenzeller zur Rebellion anzustiften vermochten.

IM BUND OB DEM SEE

Nach den glänzenden Erfolgen in den beiden Schlachten von Vögelinsegg und am Stoss wurden die Appenzeller übermütig. Schon am 24. Juni schlossen sie und die Stadt St.Gallen ein Bündnis mit Altstätten, Marbach und Berneck.⁸⁵ Ihre Herrschaft dehnten die Appenzeller laufend aus: Rheintal (1405), Feste Hohenems, Zwingenstein bei Au, Stadt Rheineck, Fussach, Feldkirch. In einem Vertrag vom Oktober 1405 wird diese Gruppierung als «nüwer bund» bezeichnet. Er ist als Bund ob dem See in die Literatur eingegangen.⁸⁶ Vertraglich verbunden waren auch die Stadt Lichtensteig, der obere und untere Bund im Toggenburg, das Gasterland, Amden, Kerenzen, Schänis, Kaltbrunn, Bilten, Buchberg und Weesen.⁸⁷

Der Bund ob dem See umfasste nahezu das gesamte Rheintal. Grosse Eroberungskämpfe waren allerdings nicht notwendig, denn das Landvolk half den Appenzellern noch so gern. Auch auswärts wollte man die Grundherrschaft, Steuern und Lasten, oft auch die Leibeigenschaft abschütteln.

Im Thurgau legten sie im Jahre 1407 Elgg in Schutt und Asche und brachen die Burgen Tannegg, Bichelsee, Sonnenberg und Spiegelberg. Frauenfeld wurde allerdings erfolglos belagert. Einen Schrecken müssen die Appenzeller den Frauenfeldern schon eingejagt haben, denn letztere gelobten als Dank für die Rettung vor den Appenzellern, jeweils am 1. September eine Bitt- und Dankprozession rund um die Stadt abzuhalten.⁸⁸



Appenzeller Krieger. Aus dem Chronicon helveticum des Aegidius Tschudi. Illustration aus der Edition der Klingenberg Chronik durch Anton Henne (1861), nach S. 160, Stiftsbibliothek St.Gallen.

Eine gewisse bündische Struktur ist ablesbar. Doch legte man – der alte Fehler der Appenzeller – keine eigentliche ausgebaute Organisation fest. Doch vorerst folgten weitere Erfolge. 1406 wurden die Schattenburg bei Feldkirch und diejenige von Rheineck gebrochen. Am 26. Mai 1406 zogen sie über den Arlberg bis nach Imst im Tirol, wo ihnen der Weg nach Innsbruck offen gestanden wäre. Hier trafen sie einen Haufen von Söldnern, wohl aus Italien. Deren dreissig wurden erschlagen. Ihr Banner «Cento diavoli» führten sie mit den weiteren eroberten Stücken nach Appenzell, wo Kopien aus dem Jahre 1648 noch heute vorhanden sind. Sie kehrten aber um, überquerten den Fernpass, kamen nach Immenstadt

und Lindau «und man kam mit fröden widerum heim.»⁸⁹ Die Bauern machten den Kampf gegen die adeligen Grundherren gerne mit. Die Klingenberg-Chronik umschreibt dies so: «Es was in selben tagen ain louf in die puren komen, dass si alle Appenzeller woltend sin und wolt sich nieman gegen inen werden.»⁹⁰

Noch war Bregenz zu erobern. Es wurde belagert. Am 13. Januar 1408 wurden sie durch den ortskundigen Grafen Wilhelm von Montfort überrascht und vertrieben. Der Bund ob dem See brach damit zusammen. Erstaunlich, denn die Niederlage war militärisch unbedeutend. Doch war die psychologische Wirkung enorm, denn bisher hatte der Bund ob dem See als unbesiegbar gegolten. Dieser Nymbus war nun verblasst. Auch waren die neuen Gebiete nicht oder viel zu wenig strukturiert worden. War die ehemalige Grundherrschaft und Organisation vertrieben, musste ihr ja eine neue, erst aufzubauende folgen. Dessen war man sich zu wenig bewusst. Auch die Stadt St. Gallen wünschte Frieden, der ihren Handel nur erleichtern konnte. Zudem wurden die Schwyzer und Glarner durch die eidgenössischen Orte zurückgepfiffen. Der Rückhalt begann ihnen zu fehlen. Appenzell musste Frieden schliessen und auch auf Weisung König Ruprechts den Bund auflösen.⁹¹

NACH DEN APPENZELLER KRIEGEN – VERSCHIEDENE ENTWICKLUNGEN IN GOSSAU UND APPENZELL

Am 24. November 1411 konnte Appenzell mit den sieben Orten ein Landrecht eingehen.⁹² Bern zeigte die kalte Schulter. Seine Interessen richteten sich gegen die Westschweiz mit ihren zahlreichen Zufahrtsstrassen zu den

Walliser Pässen. Diese Handelsbeziehungen verprachen reiche Zölle. Nun war Appenzell ins eidgenössische System integriert. Damit war der unberechenbare Partner in der Ostschweiz kontrollierbar oder sollte es wenigstens sein. Bernhard Stettler umschreibt diesen Vorgang als «Domestikation der Appenzeller».⁹³

Gemäss Ziffer 12 des Schiedsspruches aus dem Jahre 1421 hatte Appenzell anzuerkennen, dass es in Gossau keinerlei Ansprüche habe. Es dürfe auch die äbtische Herrschaft in keiner Art und Weise behindern. Hingegen dürften Gossauer, die das Appenzeller Landrecht angenommen hatten, dieses behalten.⁹⁴

Ruhe kehrte indes noch lange nicht ein. Gossauer beanspruchten Güter und Rechte, die dem Kloster gehörten. Die Stadt brachte eine Einigung zustande (1434). Welti Koppenhan, ein etwas schwieriger Appenzeller, wiegelte Gossauer erfolglos auf. Wohl befürchteten sie einen Zwist mit der Abtei. Deshalb verzichteten zahlreiche Gossauer auf das Appenzeller Landrecht. Es schien ihnen nun zu gefährlich, Appenzeller zu sein, und suchten daher das st. gallische Bürgerrecht zu erwerben.⁹⁵ Nachdem sogar König Sigmund die Gossauer und Herisauer nach Ulm zitiert hatte, zogen sie vor «lieber in gütlichkeit» einzulenken.⁹⁶

Die Verpflichtungen gegenüber der Abtei erfüllten die Appenzeller nicht. Sie wurden daher mit Bann und Interdikt belegt, schliesslich dasselbe auch ihren Nachbarn angedroht, sofern diese irgend welche Beziehungen mit den Appenzellern aufnehmen sollte.⁹⁷

Ein Friede, den die Eidgenossen vermittelten, kam mit Schiedssprüchen vom 6. Mai 1421 und vom 26. Juli 1429 zustande.⁹⁸ Die äbtischen Forderungen wurden reduziert, aber grundsätzlich

bestätigt, hingegen nun als ablösbar bezeichnet. Die letzte Verpflichtung, der Todfall, konnte erst im Jahre 1566 aufgelöst werden.⁹⁹

Am 15. November 1452 wurde Appenzell von den sieben Orten als zugewandter Ort,¹⁰⁰ am 17. Dezember 1513 als dreizehnter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen.¹⁰¹

Appenzell verstand sich nach den Appenzeller Kriegen als frei und suchte seine Zukunft in der Eidgenossenschaft. Es ist anzunehmen, dass Gossau dies auch gerne getan hätte. Doch blieb es äbtisch, resp. musste es bleiben. Die Chancen, sich lösen zu können, wurden immer kleiner, seitdem Abt Ulrich VIII. Rösch sein Gebiet durchorganisierte und eine straffe Verwaltungs- und Gerichtsordnung einführte.

Unter den Territorien darf man sich nicht einheitlich strukturierte Staatswesen vorstellen. Je nach Quartier und Grundstück konnte die Last von Steuern, Abgaben und Fronleistungen verschieden sein. Freiheitsrechte als Grundrechte hat erst die Aufklärung entwickelt. Eingeführt wurden sie bei uns erst im Jahre 1798. Für das 15. Jahrhundert wird man daher von Freiheiten, oder frei Wovon? sprechen dürfen.¹⁰²

So gehörte der grössere Liegenschaftskomplex Sulzbrunn in der Gemeinde Urnäsch bis 1468 der Abtei St. Gallen, resp. dem Gossauer Amt. Die Appenzeller verweigerten die Zahlungen und mussten immer wieder gemahnt werden. Um einen Auskauf der Lasten durch die Bewohner dieser Region zu ermöglichen, mussten sogar die Eidgenössische Tagsatzung und der Abt von Fisingen bemüht werden.¹⁰³

1419 erneuerte Ruedi Hermann in Gossau sein Lehen in Gaishalten (Gemeinde Herisau, seit 1720 Waldstatt).¹⁰⁴

APPENZELER UND GOSSAUER ZERSTÖREN DEN KLOSTERBAU IN RORSCHACH (1489/91)

Hatten sich die Wege Appenzells und Gossaus nach den Freiheitskriegen ganz getrennt, so kreuzten sie sich wieder 1489/91. Gemeinsame Interessen führten auch sie zusammen.¹⁰⁵

Abt Ulrich VIII. Rösch (Pfleger des Klosters 1457 und Abt von 1463–1491),¹⁰⁶ geboren am 14. Februar 1426 in Wangen im Allgäu, plante nämlich, sein Kloster nach Rorschach zu verlegen. Er fühlte sich durch die trotzige Haltung der Burgerschaft eingeengt. Noch fehlte eine Mauer zwischen Kloster und Stadt. Abt Ulrich klagte über Belästigungen durch Stadtbewohner durch Lärm. Auch drangen St. Galler ins Kloster ein, Frauen sogar bis in die Wohnungen der Geistlichen. Auch fehlte ein Brunnen mit fliessendem Wasser, sodass die Brandgefahr erheblich war. Die nötige Sicherheit für Verwaltung, Gericht und Archiv war nicht gewährleistet. Die Verlegung versties gegen die jahrhundertalte Tradition des Klosters, «das an der Stätte des Wirkens seiner Heiligen so grossartige Leistungen vollbracht hatte.»¹⁰⁷

Daran störten sich die Stadter und die Appenzeller wohl weniger. Vielmehr passte ihnen nicht, dass Abt Ulrich das Kloster nach Rorschach verlegen und in einem burgartigen Gebau unterbringen wollte. Von dieser Festung aus konnten die Zugange zum Hafen und zu den Strassen nach Lindau, Bregenz sowie ins Rheintal kontrolliert werden. Das Rheintal war im Jahre 1460 in weiten Teilen von den Appenzellern aus der Reichspfandschaft ber Montlingen, Altstatten, Berneck und Thal erworben worden, allerdings – eine Formsache, ohne die kaiserliche Ge-

nehmigung einzuholen.¹⁰⁸ Abt Ulrich VIII. wird sich auf diesen Fehler berufen, weil Knig Wenzel der Abtei am 16. Oktober 1379 zugestanden hatte, Pfandschaften auch ohne Genehmigung des Knigs oder Kaisers auslosen zu drfen. Abt Ulrich wird dieses Recht spater geltend zu machen versuchen. Das Rheintal zwischen Thal/Berneck und Altstatten/Montlingen war nun appenzellisch.

1485 setzten Bauarbeiten ein. Bezeichnenderweise wurde zuerst die Ringmauer erstellt. Am 21. Marz 1487 wurde der Grundstein fr die Kirche gelegt.

St. Gallen und Appenzell waren dem Bauprojekt von allem Anfang an abgeneigt. Wahrscheinlich fanden schon 1485 Absprachen statt, wie dem Bau begegnet werden knnte.

Die Initiative ging indes von der Stadt, resp. deren Amtsbrgermeister Ulrich Varnbhler aus. Vadian bezeichnet ihn als «bredt und geschickt, doch etwas hochmuotig, hitzig und unvertraglich».¹⁰⁹ In Appenzell war Landammann Hermann Schwendiner treibende Kraft. Man war sich nun einig, dass der Neubau in Rorschach zerstrt werden sollte. Vadian berichtet, in St. Gallen seien «heimliche Rat» eingesetzt worden. Ihnen wurde eine Blankovollmacht eingeraumt, «zuo haimlichen Werbungen wider den abt und zu thuon, das si gelegen und guot dunkte ... dass si desselben gwalt han soltend, biss an ain widerrufen.»¹¹⁰

Nachdem ein Krieg vorbereitet war, soll dessen Beginn an der Urnascher Chilbi des Jahres 1489 beschlossen worden sein.¹¹¹ Dort hatten sich 350 Brger von St. Gallen und 200 aus Appenzell eingefunden. Am 28. Juli 1489 trafen sich in der Grub 1200 Appenzeler und 350 St. Galler. Die Appenzeller

trugen bewusst nicht das Landesbanner, sondern ein Gesellenfahlein, das sie als Freischarler ausweisen sollte. Damit sollte mglichst kein Schein von offiziellem Charakter aufkommen. Wahrend des Marsches nach Rorschach kamen noch 600 Rheintaler dazu. Das Kloster wurde ganzlich zerstrt, die Bauten abgerissen, das Holz verbrannt und die Tiere geschlachtet. Der Schaden betrug rund 16 000 Gulden.

Es war anzunehmen, dass die vier Schirmorte der Abtei einen Frieden vermitteln wollten. Wichtig war fr jede Partei die Haltung der sechs weiteren Stande. Je nach deren Einstellung war die Position der einen oder anderen Seite starker oder schwacher. Vorerst brachten die vier Schirmorte den Stadt-St. Gallern und Appenzellern sogar ein gewisses Verstandnis entgegen. Wahrscheinlich ist dies der Grund, dass St. Gallen und Appenzell berheblich wurden. Sie zeigten sich nur zu kleinen Schritten bereit. Als z.B. Ammann Steiner aus Zug an der Appenzeller Landsgemeinde vom 29. September 1489 zu Landammann Schwendiner sagte: «ir hand ain ruchen rok an», antwortete dieser: «Ja, aber der man darunter ist noch vil rucher, dan etlichen lieb ist.»¹¹² Zweifellos hat die Landsgemeinde das bisher Geschehene sanktioniert.

Nun wollten die Gotteshausleute die Gunst der Situation ausntzen. Sie versammelten sich Ende September in Waldkirch und schlossen sich mit der Stadt St. Gallen und Appenzell zu gegenseitigem Schutz zusammen: «enandern mit lip und guot rat, hilff, trost und beystand zuo tuonde, damit die verendrung des widrigen gothus zuo Santgallen und der unbillich buw ze Rorschach abgestellt und niemer mer kein verendrung mit dem genanten gotzhus zuo Santgal-

len fürgenommen werde.»¹¹³ An der Landsgemeinde von Waldkirch war Otmar Gerster von Lömmenschwil.¹¹⁴ Wegen seiner roten Haare wurde er «Fuchs Gerster» genannt, übrigens wie auch Abt Ulrich, der wegen seiner roten Haare «roter Fuchs» genannt wurde. So kann es vorkommen, dass sich Rote in die Haare fallen.

Derselbe Text wurde am 27. Oktober 1489 in St.Gallen verurkundet.¹¹⁵ Unterdessen versuchten die sechs weiteren eidgenössischen Orte das Verfahren zur Schlichtung des Streites vorzubereiten. Ihre Partner sollten die Gotteshausleute sein. Die vier Schirmorte seien hingegen auszuschliessen, eine verfahrenre Situation.

Nachdem die Schlossbesatzung von Rorschach einen St.Galler Bürger ausgeraubt hatte, war für die Gotteshausleute eine willkommene Gelegenheit gegeben, um gegen die Abtei zu kämpfen und sich so aus dem Untertanenstatus zu befreien. 200 Mann rückten aus. Nun waren Ruhe und Ordnung wieder gestört. Die vier Schirmorte mahnten dann am 17. Januar 1490 von Wil aus, aufzugeben, sonst würden eidgenössische Truppen einmarschieren. Das machte den Gotteshausleuten (noch) keinen Eindruck. «Si sollent sich nicht daran kehren, dann sy gotzhuslüt höher pringen wollint dann kung und kaiser.»¹¹⁶ Der Schirmort Schwyz mahnte die sechs weiteren Orte zur Hilfe. Seit dem 1. Februar 1490 marschierten 2000 Luzerner, 3000 Zürcher, 1300 Schwytzer und 1700 Glarner Richtung Gotteshausbund. In Wil trafen sie am 3. und 4. Februar 1490 ein.

Gegen diese Truppen hätten an und für sich 3000 Gotteshausleute, 1000 Stadt St. Galler und 3000 Appenzeller und Rheintaler eingesetzt werden können. Doch wurde man sich nicht einig. Die

Stärke der Eidgenossen war weit unterschätzt worden. Viele waren verunsichert und fürchteten sich. Am 5. Februar 1490 gaben die Gotteshausleute auf, obwohl sie tags zuvor noch feierlich deklamiert hatten, jeder Untreue würde zu Tode geschlagen.¹¹⁷

Die Stadt St.Gallen allein war zu schwach. Die Appenzeller blieben hinter ihren Grenzen und liessen die Bundesgenossen im Stich. Am 6. Februar 1490 trafen die Eidgenossen daher in Gossau keinen Feind an. Sie vertrieben die Besatzung im Schloss Rorschach und zogen sofort Richtung Rheintal, das sie gerne den Appenzellern abnahmen und der gemeinsamen Schirmvogtei ohne Appenzell unterstellen wollten. Am 9. Februar war das Rheintal besetzt. Einen Tag später wurde der Friedensvertrag abgeschlossen. Am gleichen Tag begab sich Landammann Hermann Zidler nach Appenzell und legte ihn der Landsgemeinde vor, die dann wohl mit Zähneknirschen zugestimmt hat. Am 11. Februar 1490 war Zidler wieder in Rorschach. Nun konnte der Friedensvertrag unterzeichnet und besiegelt werden.¹¹⁸

Die Appenzeller galten nun als Verräter. Sie hatten im entscheidenden Moment gezögert. Wohl ist anzunehmen, dass auch sie, von Hochmut geblendet, die Stärke der Eidgenossen unterschätzt haben. Hatten sie doch vor dem Einmarsch der eidgenössischen Truppen noch selbstbewusst gemeint, sie brauchten sich nicht zu fürchten, wenn «all die Schwytzer kämend und tusend tüfel mit inen».¹¹⁹ Das Rheintal war verloren. Es ging vorerst an die vier Schirmorte, am 11. April 1491 an die sieben Orte ohne Bern. Appenzell wurde im Jahre 1500 und Bern 1712 in den Kreis der Schirmorte aufgenommen. Am 10. Mai 1491 verpflichteten

die sechs Orte Appenzell zu 4500 Gulden Schadenersatz an die Abtei.

SORGE FÜR DEN LANDFRIEDEN

Wenn Sie bis jetzt ausgehalten haben, werden Sie bemerkt haben, wie rau die Zeiten waren. Die gute alte Zeit, sie war wohl alt, wurde aber von den Zeitgenossen kaum als gut empfunden. Der Landesherr suchte den Landfrieden, also Recht und Ordnung zu gewährleisten.¹²⁰ So schränkte er die Pflicht zu Fehde¹²² und Blutrache¹²³ ein, organisierte sein Territorium durch Aufzeichnung des geltenden Rechts und Einrichtung von Gerichten.

Gewohnheitsrecht aufgezeichnet und damit schriftlich festgehalten hat vor allem Abt Ulrich VIII. Rösch.¹²⁴ Er wurde 1457 Pfleger des Klosters, weil Abt Kaspar von Breitenlandenber (Abt von 1442 bis 1463) die Klosterwirtschaft verlottern liess.¹²⁴

Abt Ulrich ordnete den ganzen Haushalt neu. Schulden wurden abbezahlt, Liegenschaften und Schuldtitel erworben.¹²⁵ Er sah seine Akten durch und, wo immer er Hinweise auf noch so alte, wenn auch überholte Ansprüche fand, machte er sie geltend. Zahlreiche Prozesse waren die Folge. Immerhin sicherte er so das Überleben des Klosters. Nicht umsonst wird er als dessen zweiter Gründer bezeichnet.

Die äbtischen Gebiete organisierte er sehr straff. Das geltende Recht wurde in jedem Dorf aufgezeichnet. Damit entstand mehr Rechtssicherheit: Man wusste, was rechtens war. Andererseits waren diese Aufzeichnungen starr und Bestandteil der äbtischen Organisation. Diese erschwerte die Weiterentwicklung zur Autonomie der Gemeinwesen.¹²⁶



Die Gotteshausleute, die sich dem Willen der Schirmorte fügen müssen, schwören in Gossau Gehorsam (7. Februar 1490). Bilderchronik des Diobold Schilling, Zentralbibliothek Luzern, fol. 152 R.

Diese Dorfrechte werden Öffnungen genannt. Sie entstanden durch Vertrag, also in gegenseitiger Vereinbarung zwischen Dorfschaft und Abtei. Das war auch in Gossau so: Es war ein sehr altes Niedergericht, zu dem seit dem 15. Jahrhundert auch Niederdorf, Mettendorf, Niederarnegg, Helfenberg und noch weitere Höfe gehörten. Eine erste Fassung stammt aus dem Jahre 1469, eine erneuerte von 1510.¹²⁷ Auch für Appenzell wurde wohl im frühen 15. Jahrhundert eine solche Öffnung über

die Rechte des Klosters am Ende des 14. Jahrhunderts angefertigt. Die Zustimmung der Appenzeller hat sie mit Sicherheit nicht gefunden und diente wohl eher als Klageschrift der Abtei während des mühsamen Friedensprozesses.¹²⁸

Auch Appenzell zeichnete seine Gesetzgebung auf. 1409 beschloss eine Landsgemeinde «ouch durch frid vnnnd Ruowenn willenn ein hellenklich zuo Radt, alle die buosseen vnd Stattuten vber vnss zu nemenn, vnd zuo haltende

alls hienach an dissem buoch geschriben Stadt.»¹²⁹ Die älteste Ausfertigung liegt heute nicht mehr vor, hingegen eine mit 1409 datierte und mit Nachträgen versehene Abschrift um 1540.¹³⁰ Zu regeln war meist dasselbe wie in den Öffnungen: Friedensrecht/Strafrecht, Erbrecht, Beamte, Marktwesen, doch mit einem Unterschied. Das Landbuch war eine Landsgemeindebeschluss, ein Erlass der freien Einung oder autonome Satzung, im Gegensatz zur Öffnung, die mit dem Landesherr vereinbart werden musste. Änderungen kamen in Appenzell durch Landsgemeindebeschluss, im Gebiet der Fürstabtei nur mit Zustimmung des Landesherrn zustande.

Auch Appenzeller sind im 15. Jahrhundert in Gossau nicht immer rühmlich aufgetreten. Hans Kunz (Cuentz), Landmann von Appenzell, gestand 1424, er habe «unbeschaidenlich und fräfentlich» die Gossauer beschimpft. Er habe ihr Verhalten bemängelt, als ein Helfenberger einen «Bellwin» getötet habe. Kunz nimmt die Strafe an und verpflichtet sich, die Gossauer nicht vor fremde Gerichte zu zitieren oder mit Gewalt zu belästigen. Dies bekräftigt er durch einen Eid, der Urfehde genannt wird. Für Kunz siegelt Konrad Herschi, Ammann Abt Heinrichs IV. in Gossau.¹³¹ Wir ersehen einmal mehr, wie schwach das Staatswesen war, wenn es sich von einem Missetäter durch Eid Schutz versprechen lassen musste. Auch vernehmen wir, ehrbare Leute hätten eine Richtung, also einen Vertrag oder eher Vergleich angestrebt. Im 15. Jahrhundert bestand nämlich Sühnezwang. Der Täter vereinbarte Schadenersatz, versprach, Gebiete zu meiden, in denen Angehörige des Getöteten wohnten, oder Wirtschaften nicht zu besuchen, in welchen dessen Ver-

wandte weilten. Der Täter hatte Kerzen zu spenden, oft auch am Ort des Geschehens ein Steinkreuz aufrichten zu lassen. Dazu konnten Strafwallfahrten nach Büren an der Aare (bis zur Reformation), Einsiedeln, Rom, Santiago di Compostela oder gar ins heilige Land angeordnet werden. An den Wallfahrtsorten hatte der Täter zu beichten, sich hierüber eine Quittung ausstellen zu lassen und diese bei der Rückkehr vorzuweisen.

Damit konnte die religiöse Seite in Ordnung gebracht werden. Ebenso wichtig war aber auch, dass der Totschläger für einige Zeit verschwand und die Emotionen sich legen konnten.¹³² Ein solcher Vertrag sollte auch zwischen Helfenberger und der Familie des Bellwin abgeschlossen werden. Wie er im Einzelnen ausgesehen hat, ist nicht überliefert. Der Sühnezwang bestand nun darin, dass die Blutrache eingeschränkt wurde, aber noch nicht verboten werden konnte. Dafür war das Staatswesen zu schwach. Vielmehr wählte man als Zwischenlösung den Zwang zum Vergleich.

Am 29. September 1426 schwört Ulrich Sifrid von Gossau in Appenzell Urfehde. Er habe einen Eid gebrochen, sei deshalb vollständig zu Recht gefangen gesetzt und dafür bestraft worden. Was er allerdings sonst noch angestellt hat, ist nicht überliefert. Es heisst allgemein, Sifrid habe die Appenzeller geschädigt. Für ihn siegelt Heinrich Kronauer von Gossau.¹³³

Els Bilchwilerin und Fren Bodenmann wurden in Appenzell im Jahre 1487 im Auftrage von Landammann und Rat verhaftet «sölicher ursach, das ich genannte Fren Bodenmännny mich mit etlichen Gesellen vermischt und zuogesellet hab mit den Werken der unküsch.» (Unkeuschheit). Sie wurde

schwanger und badete deshalb mehrmals in Wasser, das mit Kräutern angereichert war. Das Kind wurde denn auch tot geboren. Dessen Grossmutter Fren Bodenmann und die Mutter vergruben die Leiche in einem auswärtigen Friedhof. Sie wurden ertappt. Die Bichwilerin wurde nicht mit dem Tode bestraft, dies in Rücksicht auf «wipliche krankheit». Beide schwuren, das Urteil nicht zu rächen und eine Wallfahrt nach Konstanz und Büren an der Aare zu unternehmen. Konstanz ist sonst nicht als Wallfahrtsort bekannt. Da Els Bichwiler mehrmals die Ehe gebrochen hatte, hatte sie sich vielleicht vor dem Ehegericht in Konstanz zu verantworten. Es siegelt Haini Heim aus Gossau.¹³⁴ Welchen sachlichen Bezug das Geschehen mit Gossau hat, wissen wir nicht. War eventuell das Kind im Friedhof von Gossau begraben worden?

ABSCHIED VOM GOSSAUERLIS TONI

Kehren wir in die Jetztzeit zurück. Da arbeitet in der kantonalen Verwaltung Appenzell I. Rh. ein Anton Manser. So wird man ihn aber erst nach einigem Überlegen finden. Denn in Appenzell heisst er «de Gossauerlis Toni».

Dabei handelt es sich um einen Spitznamen, keineswegs etwa um einen Übernamen, der an sich etwas Negatives beinhalten könnte. Dazu gibt Gossau ja sicher keinen Anlass.

Spitznamen erleichtern die Identifikation unserer Bewohner. Die Zahl der Familiennamen ist nicht besonders gross, ebenso die Anzahl der sich früher immer wiederholenden Vornamen. Um nun Verwechslungen zu vermeiden, entstanden diese Spitznamen. 1979 waren beim Zivilstandsamt Appenzell 1933 Familien namens Manser mit Bürgerort Appenzell registriert. Sie

verteilen sich auf Boggli, Gossauerli, Mölpis, Horners, Beglers, Strubes, Musslöchlers, Mällis, Seeplisbuebes, Seeplishaastönis, Stägfrenzes, Eggeslesch, Flügehüslersch, Ganserlis, Bädlesch und Chluseresch.»¹³⁵

Nach heutigem Wissensstand heisst eine Manser-Sippe Gossauerlis, weil sie einst nach Gossau auswanderte, dort einige Jahre zubrachte und nachher wieder nach Appenzell zurückkehrte. Früher gab es auch Hersche, die wohl aus dem gleichen Grund Gossauerli genannt worden sind.

So sind wir unseren Vorfahren gefolgt, als das Hinterland gossauisch war, bevor der Name Appenzell überhaupt belegt ist, beide Gebiete äbtisch waren, Herisau appenzellisch wurde, Gossau und Appenzell sich von der äbtischen Grundherrschaft zu befreien suchten, zeitweise miteinander verbunden, oft aber auch getrennt vorgingen, Appenzell sich befreien konnte und eidgenössischer Stand wurde, während Gossau äbtisch blieb und durch die straffe Organisation Abt Ulrich Röschs nur noch mehr ans Kloster gebunden wurde.

Anmerkungen

- 1 Appenzeler Urkundenbuch (AUB), Bd. 1, Bearbeitet von Traugott Schiess unter Mitwirkung von Adam Marti, Trogen 1913, Nr. 5 vom 9. April 868, S. 3–4; Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (UBSG) II, Nr. 536.
- 2 Stefan Sonderegger, Die Orts- und Flurnamen des Landes Appenzell, Bd. 1. Grammatische Darstellung = Beiträge zur schweizerdeutschen Mundartforschung, Bd. 8, Frauenfeld 1958, S. XVI–XVIII; Rainald Fischer, Die Appenzellische Landnahme, in: Appenzeller Geschichte (AG), Bd. 1, Herisau Appenzell 1964, S. 26–27; Stefan Sonderegger, Der Alpstein im Lichte der Bergnamengebung = Das Land Appenzell. Appenzeller Hefte, Nr. 6/7, Herisau 1967, S. 9–12.
- 3 AUB I Nr. 1 vom 15.–29. September 821, S. 1; UBSG I, Nr. 271; Salomon Schlatter, Schwänberg, in: Appenzellische Jahrbücher (Ajb) 39 (1911) 65–85, bes. S. 69; Rosa Benz, Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513 unter besonderer Berücksichtigung des Landammannamtes, in: Ajb 48 (1918) 1; Sonderegger, Orts- und Flurnamen (N. 2), Verzeichnis S. 624; Thomas Fuchs/Peter Witschi, Der Herisauer Schwänberg. Menschen Geschichte Häuser = Das Land Appenzell. Appenzeller Hefte, Nr. 6/7, Herisau 1995, S. 6, 10–12, 15, 18–19.
- 4 AUB I Nr. 2 vom 10. Juni 831, S. 2–3; UBSG I Nr. 337; Sonderegger, Orts- und Flurnamen (N. 2), Verz. S. 606.
- 5 AUB I Nr. 3 vom 3. Dezember 837, S. 2; UBSG I, Nr. 367; AUB I Nr. 4 vom 9. April 868, S. 2–3; UBSG II, Nr. 536; AUB I Nr. 6 vom 13. April 875, S. 4; Sonderegger, a.a.O., Verz. S. 611.
- 6 AUB I Nr. 5 vom 9. April 868, S. 3; UBSG II Nr. 536; Sonderegger, a.a.O., Verz. S. 622.
- 7 AUB I Nr. 8 vom 13. September 885, S. 4; UBSG II Nr. 647; Sonderegger, a.a.O., Verz. S. 619.
- 8 AUB I Nr. 13 vom 18. Juli 909, S. 7; UBSG II, Nr. 647; Sonderegger, a.a.O., Verz. S. 598.
- 9 AUB I Nr. 15 vom 23. Oktober 921, S. 8; UBSG III, Nr. 783; Sonderegger, a.a.O. Verz. S. 613.
- 10 Paul Staerke, Geschichte von Gossau, Gossau 1961, S. 39–40.
- 11 Johannes Duft, Die Urkunde für Appenzell aus dem Jahre 1071, M'schrift, im Druck 2001. Vorher: Stefan Sonderegger, Der Name Appenzell, in: Innerrhoder Geschichtsfreund (IGfr.) 4 (1956) 3–31; ders., Orts- und Flurnamen (N. 2), Verz. S. 598; Rainald Fischer, Appenzell unter dem Kloster St. Gallen, in: AG, Bd. 1, S. 34–42; Franz Stark, 900 Jahre Kirche und Pfarrei St. Mauritius Appenzell, Appenzell 1971, S. 1–3, 171–172; Johannes Duft, Die Urkunde für Appenzell aus dem Jahr 1071, in: Festgabe für Paul Staerke zu seinem 80. Geburtstag = St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 2, St. Gallen 1972, S. 27–42; ders., Die staatsbildende Funktion des Stiftes St. Gallen, überarbeitet, in: 'D', Die Abtei St. Gallen, Bd. 3, Sigmaringen 1994, S. 38–39. Weitere Literatur, auch zur Besiedlungsgeschichte in: Hermann Bischofberger, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Entwicklung anderer Regionen, diss. iur. Fbg. = Innerrhoder Schriften, Bd. 8, Appenzell 1999, S. 33–34; ders., Kirche und Staat in Appenzell Innerrhoden, in: Festschrift für Prof. Dr. Louis Carlen zum 70. Geburtstag, Freiburg 1999, S. 9.
- 12 AUB I Nr. 39 vom 20. Februar 1299, S. 16; UBSG III, Nr. 1111.
- 13 Staerke (N. 10), S. 45–47, 51.
- 14 AUB I Nr. 15 vom 23. Oktober 921, S. 8; UBSG III, Nr. 783.
- 15 AUB I Nr. 17 vom 12. Februar 950 oder 956, S. 8–9; UBSG III, Nr. 802. Ein Ammann von Gossau namens Rudolf Vorster: AUB I Nr. 158 vom 18. Februar 1400, S. 68.
- 16 Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. 2, St. Gallen 1811, S. 68: «Unter ihnen erwachte bey seinen Unterthanen des Klosters St. Gallen zuerst die Lust nach Freiheit.»
- 17 Emil Franz Josef Müller-Büchi, Die Landschaft als rechtsbildender Faktor, in: Schweizer Rundschau 31 (1931/32) 152–163.
- 18 Fischer (N. 11), S. 76–81.
- 19 Franz Perret, Käse in St. Galler Dokumenten, in: App. Kalender 251 (1972), 1971, S. 100; Nikolaus Grass, Vieh- und Käseexport aus der Schweiz in angrenzende Alpenländer besonders im 16. und 17. Jahrhundert, in: Wirtschaft im alpinen Raum. Vorträge eines internationalen Symposiums. Hrsg. von Louis Carlen und Gabriel Imboden = Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, Heft 40, Brig 1998, S. 169, 173; Hermann Bischofberger, Schwingen, Steinrossen und Alphornblasen, in: IGfr. 38 (1997) 76.
- 20 Über ihn: Helvetia sacra (HS), Abt. III, Bd. 2/II, Bern 1986, S. 1296–1298, erneut in: Johannes Duft/Anton Gössi/Werner Vogler, Die Abtei St. Gallen, St. Gallen 1986, S. 126–128. Vgl. auch N. 21.
- 21 Dazu die neuere Literatur: Rainald Fischer, Zur Entstehung und Entwicklung der appenzellischen Rhoden, in: Schweizer Zeitschrift für Geschichte (SZG) 13 (1963) 305–338; ders., Die Rhoden des Landes Appenzell. Entstehung und frühe Entwicklung, in: Ajb 91 (1963), 1964, S. 3–25; ders., Die Anfänge der appenzellischen Freiheit, in: Die Ostschweiz 90 (1963) Nr. 408 vom 4. September 1963, S. 19–20; ders., Vom Ursprung der Appenzeller Freiheit, in: Appenzeller Volksfreund (AV) vom 5. September 1963, S. 9–10; ders., (N. 11), S. 66–72, 97–104; ders., Die appenzellischen Rhoden, in: Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, Nr. 115 vom 11. Januar 1964, S. 2–30; ders., Die Geschichte Appenzells bis zur Landteilung, in: IGfr. 22 (1977/78) 20–21, dasselbe in: Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts, Heft 44, Bühl Baden 1978, S. 20–21; Hermann Bischofberger, Das Privileg Friedrichs II. für die Schwyzer, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (MHVS) 82 (1990) 44 mit weiterer Literatur in N. 44; ders., Beutefahnen aus Tirol und Vorarlberg. Zur Staatssymbolik des Landsgemeindekantons Appenzell I. Rh., in: Louis Carlen (Hrsg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 15, Zürich 1993, S. 77–80; ders., Rhoden als Organisation im erweiterten Bodenseeraum, in: Peter Blicke/Peter Witschi, Appenzell Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, Konstanz 1997, S. 161–175; ders., Rechtsarchäologie (N. 11), S. 34–35, auch mit weiterer Literatur.
- 22 Vadian, Chronik des Klosters St. Gallen. Hrsg. von Ernst Götzinger = Joachim von Watt, Deutsche historische Schriften, St. Gallen 1875, S. 422. Dazu auch: Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Deutschland und Italien mit Ausnahme von Venedig, Bd. 1, Leipzig 1900, S. 29, 116, 118, 248, 372, 386–387, 524, 639–640; Alfred Schelling, Die Kaufmännische Botenanstalt St. Gallen-Nürnberg. Ein Beitrag zur schweizerisch-süddeutschen Verkehrsgeschichte, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte (MVG) 36 (1919) 69–136; Ehrenzeller, Kloster und Stadt (N. 23), S. 62, 83; Thürer, St. Galler Geschichte (N. 23), I, S. S. 371, 374, 381–382; Ehrenzeller, Stadt St. Gallen (N. 23), S. 121; Walter Bodmer, Schweizerische Industriegeschichte, Zürich 1960, S. S. 48–56; ders., Appenzell als Wirtschaftsplatz, in: IGfr. 18 (1973) 18–22.
- 23 Von Arx, (N. 26), II, S. 66–164; Ferdinand Rüeegg, Die Beteiligung Freiburgs i. Ue. am Appenzellerkrieg, in: Freiburger Geschichtsblätter 13 (1906) 151–158; Traugott Schiess, Der Abschluss des Appenzellerkrieges, in: Ajb 35 (1907) 8–47; Ernst Herdi, Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1944, S. 94–96; Ernst Leisi, Geschichte der Stadt Frauenfeld, Frauenfeld 1946, S. 56–57; Franz Willi, Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes bis zur Gründung des Kantons St. Gallen, Rorschach 1947, S. 180–183; Wilhelm Ehrenzeller, Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter. Von der Blütezeit des Klosters bis zur Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger 1458 mit einer Darstellung der Appenzeller Kriege, St. Gallen 1951, S. 61–138; Georg Thürer, St. Galler Geschichte. Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St. Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart, Bd. 1, St. Gallen 1953, S. 233–266; Rainald Fischer, Die Uli Rotach-Frage, in: IGfr. 5 (1956) 32–53; Karl J. Ehrat, Chronik der Stadt Wil, Wil 1958, S. 28–32; Staerke (N. 10) S. 73–82; Hans Rudolf Kurz, Schweizerschlachten, Bern 1962, S. 48–58; Walter Schläpfer, Die Appenzeller Freiheitskriege, in: AG, Bd. 1, S. 121–226; Werner Vogler, in: HS, (N. 20), S. 1210, im Sep. dr. S. 40; Ernst Ehrenzeller, Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988, S. 43–50; Bischofberger, Beutefahnen (N. 21), auch in: IGfr. 38 (1997) 26–28; Horst Carl, Vom Appenzeller Krieg zum Schwäbischen Bund, in: Blicke/Witschi (N. 21), S. 97–132; Stefan Sonderegger, Die Aufnahme der Appenzeller in den Schwäbischen Städtebund, in: Blicke/Witschi (N. 21), S. 33–64; Bischofberger,

- Rechtsarchäologie (N. 11), S. 35–36; Alois Niederstätter, Stift und Stadt St.Gallen zwischen Österreich, Eidgenossenschaft und Reich. Aspekte der politischen Integration in der spätmittelalterlichen Ostschweiz, in: Neujahrsblatt St.Gallen 140 (2000) 19–22.
- 24 Über ihn: Eduard Fischer, Ordner des Archivs und Geschichtsschreiber seiner Vaterstadt Olten, in: Ildefons von Arx 1755–1833. Bibliothekar, Archivar, Historiker zu St.Gallen. Gedenkschrift aus Anlass seines 200. Geburtstages = Publikationen aus dem Stadtarchiv Olten, Bd. 4, Olten 1957, S. 103–173, mit weiteren Beiträgen von Eduard Vischer und Johannes Duft; ders., Stiftsarchivar Paul Staerke. Zum achtzigsten Geburtstag. Laudatio vom 24. März 1972, in: Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv im Lichte ihrer Bearbeiter, St.Gallen 1972, S. 26; Thürer (N. 23), Bd. 2, St.Gallen 1972, S. 64, 164, 657, 704, 758–760, 788; Werner Vogler, «Geschichten des Kantons St.Gallen» (1810–1813) des Ildefons von Arx. Eine Einführung, in: Unv. Nachdruck, Bd. 1, St.Gallen 1987, S. X–XXVII, auf S. XXVI–XVII weitere Literatur.
- 25 Von Arx (N. 16), Bd. 1, S. 69.
- 26 Anton Gössi, in: HS (N. 20), S. S. 1301–1303, Sep. dr. S. 131–132.
- 27 A. a. O., S. 1311–1312/141–142.
- 28 A. a. O., S. 1312–1313/142–143.
- 29 Vadian, Chronik (N. 22), S. 457.
- 30 A. a. O., S. 457.
- 31 AUB I Nr. 100 vom 10. Oktober 1367, S. 41–42; UB SG III, Nr. 1649.
- 32 AUB I Nr. 118 vom 26. September 1377, S. 49–50; UB SG IV, Nr. 1771.
- 33 AUB I Nr. 119 vom 22. Mai 1378, S. 50–52; UB SG IV Nr. 1777.
- 34 AUB I Nr. 122 vom 4. Juli 1379, S. 52–53; Nr. 140 vom 27. Februar 1384, S. 62.
- 35 Peter Blickle, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Olten 1990, S. 105 nach Überlegungen aus Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs, Darmstadt⁵ 1973, XIV+463 S. nach ihm auch: Stefan Sonderegger, Die Aufnahme der Appenzeller «lendlin» in den Schwäbischen Städtebund, in: Blickle/Witschi (N. 21), S. 37.
- 36 HS (N. 20), S. 1313–1314, im. Sep. dr. S. 143–144.
- 37 Über ihn: Appenzellisches Monatsblatt 1 (1825) 104–110; Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 41, Leipzig 1896, S. 16–18; Traugott Schiess, in: Schweizer Künstler-Lexikon, Bd. 3, Frauenfeld 1913, S. 422–423; Ernst Koller/Jakob Signer, Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch, Aarau Bern 1926, S. 378; Max Höhener, Studien zur appenzellischen Historiographie. Chronisten des 16.–18. Jahrhunderts, in: Ajb 99 (1971) 61–63; Walter Schläpfer, AG, Bd. 2, Herisau Appenzell 1972, S. 256–259; Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz von den Anfängen bis zur Neuzeit, Bd. 2, Basel 1979, S. 493–495; Gerold Rusch, Gabriel Walsers Karte des Landes Appenzell aus dem Jahre 1740, Langnau am Albis 1985, S. 5–7; Beda Germann, Die Geschichte und die berühmten Bernecker, in: Berneck – 1100 Jahre nach seiner erstmaligen urkundlichen Erwähnung, Berneck 1992, S. 19–20; Jakob Altherr, Gabriel Walsers (1695–1776). Pfarrer, Chronist und Kartenzeichner = Appenzeller Hefte. Das Land Appenzell Nr. 24, Herisau 1994, 61 S.; Hermann Bischofberger, Gabriel Walsers und das Matterhorn 37 (1995/96) 65–74. Hier auf S. 73 N. 35 weitere Literatur zu Walsers Bedeutung für die Kartographie.
- 38 Gabriel Walsers, Neue Appenzeller Chronik..., St.Gallen 1740, S. 188. Charakterisierung durch Vadian: wie N. 22, Bd. 1, S. 466.
- 39 Reimchronik des Appenzellerkrieges (1400–1404). Hrsg. von Traugott Schiess, St.Gallen 1913, II-128 S., dasselbe in: MVG 35 (1919) mit gl. Pag., Zitat Verse 29–30.
- 40 Schläpfer, (N. 23), AG I, S. 130.
- 41 Conrad Justinger, zit. in: Schläpfer, (N. 23), AG I, S. 131.
- 42 Das Weisse Buch von Sarnen, hrsg. von Hans Georg Wirz, in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 3. Chroniken, Bd. 1, Aarau 1947, S. 31. Zur Abgabe selbst: Vadian (N. 22), I, S. 471; Walter Müller, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St.Gallen. Ein Beitrag zur Geschichte des st.gallischen Klosterstaates = Rechtshistorische Arbeiten der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde, Bd. 1, Köln Graz 1961, VII+111 S.; ders., Die Öffnungen der Fürstabtei St.Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung = MVG, Bd. 43, St.Gallen 1964, bes. S. 48, 68, 116–117, 157–158. Weitere Literatur bei: Bischofberger, Rechtsarchäologie (N. 11) S. 243–245 G. Landwehr, Art. Pfandschaft, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 3, Berlin 1983, Sp. 1688–1693; Sonderegger, Aufnahme der «lendlin (N. 35) in Blickle/Witschi (N. 21), S. 59–64.
- 44 AUB I Nr. 129 vom 16. November 1379, S. 56–58; UB SG IV, Nr. 1810 und AUB I Nr. 130 vom 25. Januar 1380, S. 68–69; UB SG IV, Nr. 1380.
- 45 AUB I Nr. 131 vom 6. Februar 1380, S. 59.
- 46 Vadian (N. 22), I, S. 484.
- 47 Wie N. 44.
- 48 AUB I Nr. 134 vom 17. Januar 1381, S. 56; UB SG IV, Nr. 1807.
- 49 AUB I Nr. 147 vom 23. Januar 1392, S. 64; UB SG IV, Nr. 2028.
- 50 Reimchronik (N. 39), Verse 115–119.
- 51 Herdi, Thurgau (N. 23), S. 95.
- 52 AUB I Nr. 161 vom 17. Januar 1401, S. 69–72; UB SG IV, Nr. 2211; AUB I Nr. 162 vom 17. Januar 1401, S. 72–73; UB SG IV, Nr. 2211.
- 53 Zur Sicherung des Landfriedens unten N. 120–122
- 54 Eine ähnliche Sage aus Schwende. Der Vogt treibt einem Knaben Hunde nach und erschlägt ihn, worauf die Burg erobert wird und damit die Freiheitskriege begonnen haben sollen: Walsers (N. 38), S. 199; Dino Larese, Ring im Fisch, Ein Sagenbuch mit Holzschnitten von Heinz Keller, Frauenfeld 1977, S. 206–208; Gustav Keckeis (Hrsg.), Die Sagen der Schweiz. St.Gallen, Appenzell beider Rhoden, Zürich 1987, S. 247. Weitere Varianten bei: Bischofberger (N. 11), S. 184–185, hier auch N. 26.
- 55 Zum Namen: Sonderegger, Orts- und Flurnamen (N. 2); S. XVIII, 371, 454, 471. Weitere Literatur bei: Bischofberger, (N. 11), S. 179–182, hier auch N. 1–3, sowie oben S.
- 56 AUB I Nr. 161–162 vom 17. Januar 1401, S. 69–73; UB SG IV, Nr. 2211.
- 57 Rainald Fischer, Studien zur Geschichte der Reformation im Lande Appenzell, in: IGfR. 9 (1962) 3–4; Bischofberger (N. 11), S. 333.
- 58 Otto Tobler, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, diss. iur. Bern, Trogen 1906, S. 15, dasselbe in: Ajb 34 (1906) 15.
- 59 Reimchronik (N. 39), Verse 497–501. So auch Ildefons von Arx: (N. 16), II, S. 102: «Aber eine beginnende Revolution gleicht einer Feuersbrunst, die nur mit starken Armen und grösster Wachsamkeit kann gedämpft werden, und bey der aller Widerstand, der mit Verhandlungen, gütlichen Verträgen und ertheilten Freyheiten gethan wird, das Umgreifen nicht hemmet, sondern als eine papierene Wand dem Feuer neue Nahrung gibt, und die Brunst vermehret.»
- 60 AUB I Nr. 173 vom 14. Juli 1402, S. 80; UB SG IV, Nr. 2252.
- 61 AUB I Nr. 177 vom 27. August 1402, S. 81; UB SG IV, Nr. 2256.
- 62 AUB I Nr. 179 vom 2. November 1402, S. 83–84; UB SG IV, Nr. 2259.
- 63 AUB I Nr. 184 vom 21. Dezember 1402, S. 86–87; UB SG IV, Nr. 2264.
- 64 AUB I, S. 730–736.
- 65 Sammlung der eidgenössischen älteren Abschiede aus dem Zeitraum von 1245 bis 1420 (EA). Hrsg. von Anton Philipp von Segesser, Bd. 1, Lucern 1874, S. 324, 327, 329–335.
- 66 AUB I Nr. 180 vom 7. November 1402, S. 84–85; UB SG IV, Nr. 2260.
- 67 Niederstätter, (N. 23), S. 32.
- 68 Reimchronik (N. 39), Verse 1290–1293. Vers 1284: Der puren krieghus (Herisau).
- 69 A. a. O., Verse 1267–1268.
- 70 Staerke, Gossau (N. 10), S. 76.
- 71 Die Klingenberg Chronik, wie sie Schodoler, Tschudi, Stumpf, Gullimann und Andere benützten. Hrsg. von Anton Henne, Gotha 1861, S. 158; von Arx (N. 16) II, S. 91, 98; Rainald Fischer, Die Appenzeller Beutefahnen, in: Ajb 102 (1974), 1975, S. 3–14; ders., Vom Fahnenwesen des Landes Appenzell, in: AV 99 (1974) Nr. 54 vom 6. April 1974, S. 15; ders., Eroberte Fahnen in Appenzell, in: AV 99 (1974) Nr. 96 vom 22. Juni 1974,

- S. 7; ders., Vom Fahnenwesen des Landes Appenzell. Eroberte Fahnen in Appenzell, in: *Vexilla helvetica* 6 (1974) 30–34; ders., Neue Forschungen zu den Appenzeller Fahnen und der eroberten Feldzeichen, in: *Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte* 32 (1975) 281–295; Hermann Bischofberger, Beutefahnen [N. 21], S. 59–84, erneut in: *IGfr.* 38 (1997) 25–43; ders., Kulturgüterschutz in Appenzell vor 350 Jahren, in: *AV* 120 (1995) Nr. 98 vom 22. Juni 1995, S. 2; ders., *Rechtsarchäologie* [N. 11], S. 783–808.
- 72 AUB I Nr. 192 vom 10. Oktober 1403, S. 89–90.
- 73 Reimchronik [N. 39], Verse 2222–2270.
- 74 Fischer, Rotach-Frage [N. 23] 52–54; Hermann Bischofberger, Ueli Rotach in Geschichte und Gegenwart, in: *50 Jahre Rotacher Appenzell. Festschrift zum Jubiläum 50 Jahre Gymnasialverbindung Rotacher 1941–1991*, Appenzell 1991, S. 141–145.
- 75 AUB I Nr. 203 vom 23. April 1404, S. 94–98.
- 76 Hermann Bischofberger, Schwyz und Zug, in: *Vom Alten Land Schwyz zum Bezirk Schwyz. Festgabe des Alten Landes Schwyz an dessen Bürger aus Anlass der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft*, Schwyz 1991, S. 164–165, dasselbe auch in: *MHVS* 83 (1991) 164–165, sowie: Albert Renner, Zug im Bund der acht alten Orte, in: *Das Buch vom Lande Zug. Festgabe zur Zuger Zentenarfeier 1952*, Zug 1953, S. 53–58; Eugen Gruber, Die Beziehungen zwischen Schwyz und Zug im 14. und 15. Jahrhundert, in: *MHVS* 53 (1959) 19–21; ders., *Gemeinde und Staat im alten Zug*, in: *Zuger Neujahrsblatt* 1961, S. 13–14; ders., *Geschichte des Kantons Zug = Monographien zur Schweizer Geschichte*, Bd. 3, Zürich 1968, S. 36–39; Bernhard Stettler, Landfriedenssicherung in schwieriger Zeit – Zürchs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in: *SZG* 38 (1988) 49–50; Josef Wiget, Schwyzer Politik um 1400. Vortrag vor der Volkshochschule Schwyz am 3. April 1990, *M'schrift* 1990, S. 5–11.
- 77 Klingenberger Chronik [N. 71], S. 160.
- 78 Hermann Bischofberger, Vom «achtbaren Mann» zu den Einwohnern/innen, in: *AV* 116 (1991) Nr. 77 vom 18. Mai 1991, S. 5; ders., *Rechtsarchäologie* [N. 11], S. 177, 484, 556, 684, 692–693, 695, 710, 712, 744.
- 79 Schläpfer [N. 23], AG I, S. 132–133.
- 80 Alois Niederstätter, «...dass sie alle Appenzeller wolltend sin.» Bemerkungen zu den Appenzeller Kriegen aus Vorarlberger Sicht, in: *Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 110 (1992) 12.
- 81 Peter Blickle, Bäuerliche Rebellionen im Fürststift St. Gallen, in: ders./Peter Bierbrauer/Renate Blickle/Claudia Ulbrich, *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, S. 59.
- 82 Sonderegger, Aufnahme der «lendlin» [N. 35], S. 59
- 83 A. a. O., S. 59–64.
- 84 Schläpfer, [N. 23], AG I, S. 132.
- 85 AUB I Nr. 228 vom 24. Juni 1405, S. 115–116.
- 86 Karl Heinz Burmeister, Der Bund ob dem See, in: *Blickle/Witschi*, [N. 21], S. 65–83. Weitere Literatur: Karl Wegelin, *Neue Beiträge zur Geschichte des sogenannten Appenzellerkrieges vom Jahre 1405 bis 1408*, St. Gallen 1844, S. 47–48; Josef Bergmann, *Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs und der angrenzenden Gebiete*, in: *Denkschriften der Philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften*, Bd. 4, Wien 1853, S. 76–86; Walther Obrist, *Appenzells Befreiung. Ein Beitrag zur Geschichte des späteren Mittelalters*, in: *Jahresbericht der k. k. Staats-Oberschule Leibach Ljubliana*, für das Jahr 1908, sowie 1908/09. *Unv. Nachdruck Bregenz* 1936, S. 23–32; Eduard Achilles Gessler, *Das Treffen am Stoss*. 17. Juni 1404, – Stossfahrt und erbeutete Banner, in: *App. Kalender* 215 (1936) 55; Albert Bruckner, *Schweizer Fahnenbuch*, Bd. 1, St. Gallen 1942, S. 28; Otto Stolz, *Geschichte der Landwehr in Vorarlberg*, in: *Montfort* 3 (1948) 6; Ehrenzeller [N. 23], S. 139–212; Thürer G., *St. Galler Geschichte* [N. 23], I, S. 258–262; Schläpfer [N. 23], AG I, S. 38–141; Benedikt Bilgeri, *Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzellerkrieg*, Stuttgart Berlin 1968, 196 S.; ders., *Die politische Entwicklung Vorarlbergs bis 1918*, in: *50 Jahre Selbständiges Land Vorarlberg 1918–1968*, Feldkirch 1968, S. 21–24; Ludwig Welti, *Landesgeschichte*, in: *Karl Ilg* (Hrsg.), *Landes- und Volkskunde. Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs*, Bd. 1, Innsbruck München 1968, S. 180–185; Benedikt Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs*, Bd. 2, Bayern, Habsburg Schweiz – Selbstbehauptung, Wien Köln Graz 1974, S. 147–169; ders., *Bregenz. Geschichte der Stadt. Politik – Verfassung – Wirtschaft*, Wien München 1980, S. 83–98; Ehrenzeller, *St. Gallen* [N. 23], S. 47–52; Peter Kaiser, *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein*. Neu hrsg. von Arthur Brunhart, Bd. 1, Vaduz 1989, S. 241–255; Bd. 2, Vaduz 1989, S. 281–295; Alois Niederstätter, «Appenzeller» [N. 80], S. 19–29; Bischofberger, *Beutefahnen* [N. 21] S. 66–71, 77, 84, im *Nachdruck IGfr.* S. 28–30, 33, 35; Fritz Steiner, *Das sogenannte «Calendarium Wernheri» als Geschichtsquelle des Kantons Appenzell im 15. Jahrhundert*, in: *IGfr.* 38 (1997) 44–48; Niederstätter, *Stift und Stadt* [N. 23], S. 23–24.
- 87 AUB I Nr. 239 vom 16. Oktober 1405, S. 123–125, *UBSG IV*, Nr. 2352; AUB I Nr. 240 vom 19. Oktober 1405, S. 124, *UBSG IV*, Nr. 2353; AUB I Nr. 241 vom 5. November 1405, S. 124–125, *UBSG IV*, Nr. 2354.
- 88 Leisi, *Frauenfeld* [N. 23], S. 57.
- 89 Vadian, [N. 22], I, S. 500.
- 90 Klingenberger Chronik, [N. 71], S. 163. So auch Vadian, a. a. O., S. 501–502.
- 91 AUB I Nr. 281 vom 4. April 1408, S. 139–144, *UBSG IV*, Nr. 2411.
- 92 AUB I Nr. 307 vom 24. November 1411, S. 164–166, *UBSG IV*, Nr. 2508, EA [N. 65] S. 130 und Beilage Nr. 45 auf S. 341–342. Dazu auch: Rainald Fischer, *Appenzell – 550 Jahre eidgenössisch*, in: *AV* 86 (1961) Nr. 185 vom 25. November 1961, S. 1; Bischofberger, *Rechtsarchäologie* [N. 11], S. 37.
- 93 Stettler, [N. 76], S. 59.
- 94 AUB I Nr. 382 vom 6. Mai 1421, S. 231.
- 95 AUB I Nr. 653–655 vom 20. April 1434, S. 367, *UBSG V*, Nr. 3805–3806, 3808; AUB I Nr. 658 vom 12. Juni 1434, S. 368, *UBSG V*, Nr. 3834 und b.
- 96 AUB I Nr. 660 vom 4. November 1434, S. 370–371, *UBSG V*, Nr. 3838.
- 97 AUB I Nr. 372 zwischen dem 28. Juni 1421 und 6. März 1421, S. 199–202, *UBSG V*, Nr. 2934 (Klageschrift Abt Heinrichs V. von St. Gallen); AUB I Nr. 451 vom 4. Februar 1426, S. 262–270, *UBSG V*, Nr. 3325; AUB I Nr. 456–457 vom 9. und 10. April 1426, S. 271–277; AUB I Nr. 469 vom 21. August 1426, S. 283–284, *UBSG V*, Nr. 3352; AUB I Nr. 506 vom 27. November 1427, S. 299, *UBSG V*, Nr. 3411; AUB I Nr. 514 vom 22. Mai 1428, S. 302–303, *UBSG V*, Nr. 3427; AUB I Nr. 517 vom 22. Mai 1428, S. 305–306.
- 98 AUB I Nr. 382 vom 6. Mai 1428, S. 226–233, *UBSG V*, Nr. 3017, EA II [N. 65], Nr. 7, S. 5–7.
- 99 AUB II Nr. 2880 vom 27. April 1566, S. 427–428 und oben S. 28, sowie Werner Trossbach, *Bodenseelandschaft – Revoltenlandschaft*, in: *Blickle/Witschi* [N. 21], S. 136–137.
- 100 AUB I Nr. 843 vom 15. November 1452, S. 433–436; Albert Koller, *500 Jahre «ewige Eidgenossen»*. Zum Gedenken an den Bund der Appenzeller mit den Eidgenossen vom 15. November 1452, in: *AV* 77 (1952) Nr. 176 vom 15. November 1452, S. 1–3; Hermann Bischofberger, *Vor 335 Jahren: Am 15. November 1452 wurde Appenzell zugewandter Ort der Eidgenossen*. «Das ir uns lassind ain Stimm an Aidgnosschaft sind.», in: *AV* 112 (1987) Nr. 173 vom 14. November 1987, S. 2; ders., *Rechtsarchäologie* [N. 11], S. 37.
- 101 AUB I Nr. 1621 vom 17. Dezember 1513, S. 696–700; Rainald Fischer, *Der Bund mit den XII alten Orten vom 17. Dezember 1513*, in: *AV* 88 (1963) Nr. 137 vom 5. September 1963, S. 7–8; Walter Schläpfer, *Der Weg Appenzells in die Eidgenossenschaft*, Gais 1963, 20 S.; Hermann Bischofberger, *Appenzell – 475 Jahre im Bund der Eidgenossen*, in: *AV* 113 (1988) Nr. 196 vom 17. Dezember 1988, S. 3. Die Chancen des Kleinkantons dank guter Übersichtlichkeit: Carlo Schmid-Sutter, *Die minimale Grösse als Überlebenschance*. Vortrag gehalten vor der Bankiervereinigung St. Gallen im Grossratsaal in Appenzell am 29. Mai 2000, *M'schrift*, Oberegg 2000, S. 8–10.
- 102 Bruno Meyer, *Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft*, in: *Vorträge und Forschungen*, Bd. 2, Lindau Konstanz 1955, S. 123–158; Heribert Grundmann, *Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter*. Vortrag vor dem Ulmer Historikertag am 14. September 1956, in: *Historische Zeitschrift* 183 (1957) 23–53; Clausdieter Schott, *Art. Freiheit*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, München Zürich 1989, Sp. 896–899; Hermann Bischofberger, *Das*

- Privileg Kaiser Friedrichs II. für die Schwyzer, in: MHVS 82 (1990) 55.
- 103 AUB I Nr. 354 vom 22. September 1418, S. 188; I Nr. 640 vom 25. Juli 1422, S. 364; I Nr. 658 vom 12. Juni 1439, S. 368; I Nr. 692 von 1436, S. 382; I Nr. 892 vom 17. Mai 1459, S. 453; I Nr. 908 vom 30. Mai 1460, S. 461–462; I Nr. 980 vom 11. September 1464, S. 490; I Nr. 1029 vom 1. Februar 1468, S. 527; I Nr. 1042 vom 26. Dezember 1469, S. 529.
- 104 AUB I Nr. 363 vom 30. September 1419, S. 194.
- 105 Von Arx (N. 16), Bd. 2, S. 398–439; Willi, Rorschach (N. 23), S. 188–213; Thürer, St. Galler Geschichte (N. 23), I, S. 306–329; Ehrat, Wil (N. 23), S. 54–56; Staerke, Gossau (N. 10), S. 110–124; Walter Schläpfer, Appenzell und die Eidgenossen, in: AG, Bd. 1, S. 262–274; HS (N. 20), S. 1214, 1216–1218, im Sep. dr. S. 46–48; Ehrenzeller, St. Gallen (N. 23), S. 89–105; Ernst Ehrenzeller, Ulrich Rösch und die Stadt-St. Gallen in: Werner Vogler (Hrsg.), Ulrich Rösch, St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, St. Gallen 1987, S. 189–200; Trossbach, Bodenseelandschaft (N. 99), in: Blickle/Witschi (N. 21), S. 195–200; Bischofberger, Rechtsaltertümer (N. 11), S. 38, hier auch Lit. In N. 26; Niederstätter, Stift und Stadt (N. 23), S. 41–43.
- 106 Über ihn: Johannes Duft, Die Glaubenssorge der Fürstäfte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, diss. theol. Fbg., Luzern 1944, S. 44–45, 355, 370; Thürer, St. Galler Geschichte (N. 23), I, S. 385; Ehrat, Wil (N. 23), S. 47–60; Staerke, Gossau (N. 10), S. 98–110; Schläpfer, Appenzell und die Eidgenossen (N. 106), AG I, S. 37, 47, 50, 52, 134, 243–253, 262–266, 272–274; Müller, Öffnungen (N. 42), 208 S.; HS (N. 20), S. 1319–1322, im Sep. dr. S. 43–48; Vogler, Ulrich Rösch (N. 106), 407 S.; Bischofberger, Rechtsarchäologie (N. 11), S. 38, hier N. 26; S. 828; Niederstätter, Stadt und Stadt (N. 23), S. 35–43.
- 107 Schläpfer, Appenzell und die Eidgenossen (N. 106), AG I, S. 263.
- 108 Vadian, Chronik der Äbte (N. 22) II, S. 180 «wiewol obwohlnen des geltz manglot und das also bar nit hattend ze legen.»
- 109 A. a. O., II, S. 343.
- 110 A. a. O., II, S. 287.
- 111 A. a. O., II, S. 338.
- 112 A. a. O., II, S. 343.
- 113 AUB I, Nr. 1268 vom 27. Oktober 1489, S. 597–598
- 114 Thürer, St. Galler Geschichte (N. 23), I, S. 321.
- 115 Wie N. 114, ua. Auch «Gosow, Waldkilch».
- 116 AUB I Nr. 1303 vom 22. Januar 1490, S. 608.
- 117 AUB I Nr. 1320 vom 5. Februar 1490, S. 612. Aufmarsch am 6. Februar Vier Orte über den Bühlerwald, Gde Oberbüren, Luzern und separat Schwyz/Glarus über Flawil nach Gossau: AUB I Nr., 1325 vom 7. Februar 1490, S. 613.
- 118 AUB I Nr. 1330 vom 9. Februar 1490, S. 615; AUB I Nr. 1331 vom 10. Februar 1490, S. 615–617.
- 119 Thürer, St. Galler Geschichte (N. 23), I, S. 321.
- 120 Martin Kothing, Die Blutrache nach schwyzerischen Quellen, in: Geschichtsfreund 12 (1986) 141–152; 13 (1857) 78–91; Eduard Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, S. 23–40; Gottfried Rudolf Bindschedler, Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz –Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 32/33, Stuttgart 1906, S. 16–19; Robert His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, Weimar 1920, S. 8–10, 207, 217, 238, 262, 296; Bd. 2, Weimar 1935, S. 142–143, 207, 240, 352; E. Preiser, Art. Blutrache, in: HRC, Bd. 1, Berlin 1965, Sp. 459–461; E. Kaufmann, Art. Landfrieden, in: HRC, Bd. 2, Berlin 1976, Sp. 1451–1465; Louis Carlen, Religion und Recht, in: Unterwegs zur Einheit. Festschrift für Heinrich Stirnimann, Freiburg 1980, S. 112–113, erneut in: Louis Carlen, Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte, Freiburg 1982, S. 136–137; Hermann Bischofberger, Asylstätten in Kanton Schwyz. Probleme eines erstarkenden Staatswesens, in: Schweizerische Juristenzeitung 86 (1990) 313–317; ders., Schwyz und Zug (N. 76), S. 161.
- 121 E. Kaufmann, Art. Fehde, in: HRC, Bd. 1, Berlin 1968, Sp. 1088–1089.
- 122 Siehe N. 121, sowie: Bischofberger, Rechtsarchäologie (N. 11), S. 71.
- 123 Über ihn oben S.
- 124 HS (N. 20), S. 1317–1319, Sep. dr. S. 147–149.
- 125 Vadian, Chronik (N. 22) II, S. 378–386; Thürer, St. Galler Geschichte (N. 23), I, S. 307–308.
- 126 Karl Siegfried Bader, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde –Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2, Weimar 1962, S. 74; Müller, Öffnungen (N. 42), S. 36, 46, 105, 168
- 127 Müller, a. a. O., S. 193.
- 128 AUB I, S. 728–730.
- 129 Einleitung des Landbuches von 1409: Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409. Ältestes Landbuch der schweizerischen Demokratien. Hrsg. von Johann Baptist Emil Rusch, Zürich 1869, S. 66. Original Landesarchiv Appenzell I. Rh., Gemeinsames Archiv, Bücher Nr. 10.
- 130 Bischofberger, Rechtsarchäologie (N. 11), S. 54.
- 131 AUB I Nr. 435 vom 1. Mai 1424, S. 257.
- 132 Müller, Öffnungen (N. 42), S. 49, 100 N. 345 und S. 113 N. 404. Fälle aus Züberwangen 1426 und Eggersriet 1535. Allgemein: Louis Carlen, Wallfahrt und Recht im Abendland –Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 23, Freiburg 1987, S. 78–91; Bischofberger, Rechtsarchäologie (N. 11), S. 660–662 mit weiterer Literatur.
- 133 AUB I Nr. 477 vom 29. September 1426, S. 287. Am 1. August 1491 schworen Mutter und Sohn Waldburger in Appenzell auch eine Urfehde. Den Grund hierfür erfahren wir leider nicht. Es siegelt wiederum Hans Haim, genannt Totz, in Gossau: AUB I Nr. 1375 vom 1. August 1491, S. 633. Über ihn: Staerke, Gossau (N. 10), S. 111, 113, 130.
- 134 AUB I Nr. 1232 vom 1. Juni 1498, S. 587–588. Zur Ehegerichtsbarkeit in Konstanz: Duft, Glaubenssorge (N. 107), S. 48, 54, 163; ders., Das stift-st.gallische Offizialat, in: HS (N. 20), S. 1353, Sep. dr. S. 183. Bis 1748, nachher stift-st.gallisches Offizialat zuständig.
- 135 August Inauen, Innerrhoder Spitznamen. Von «Bäbis» und Pfiffemacherlis», in: App. Kalender 259 (1980), 1979, S. 109–110. Dazu auch Albert Grubenmann, Aus dem Lexikon der innerrhodischen Spitznamen, in: AV 98 (1973) Nr. 76 vom 15. Mai 1973, S. 3 und Nr. 104 vom 5. Juli 1973, S. 4, beide unv. Nachgedruckt in: IGf. 40/1999.